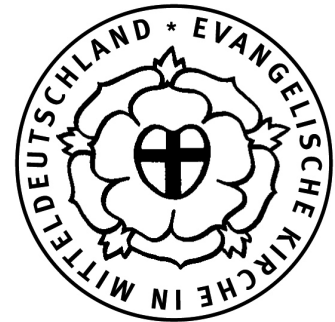


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann vor der 14. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. bis 22. November 2014 in Erfurt	238
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KiJuG) vom 22. November 2014	246
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) und zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes (MVG-AusfG) vom 22. November 2014	250
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ARGG-EKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 22. November 2014	252
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015) vom 22. November 2014	255
Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2015 und 2016 (Gemeindebeitragsbeschluss) vom 22. November 2014	256
Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz vom 15. Januar 2010 (ABl. S. 66) vom 17. Oktober 2014	257
Zweite Verordnung zur Änderung der Kirchenbauverordnung vom 17. Oktober 2014	259
Vereinbarung über die Anpassung des Gestellungsgeldes auf der Grundlage des Vertrages über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen Gestellungsvertrag – vom 7. September 1994, geändert durch Vertrag vom 17. Dezember 1999	261
Berichtigung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 29. Oktober 2014	262
B. PERSONALNACHRICHTEN	262
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	262
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitglieder in die 12. Synode der EKD und entsprechend stellvertretenden Mitgliedern in die 12. Generalsynode der VELKD und die 3. Vollkonferenz der UEK	271
Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.	271

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann vor der 14. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. bis 22. November 2014 in Erfurt

„In der Wüste bereitet dem Herrn den Weg!“¹

*Sehr geehrter Herr Präses!
Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder!*

I. Unterwegs sein

„Bereitet dem Herrn den Weg!“

Mit diesem Ruf beginnt Johannes der Täufer seine Bußpredigt in der Wüste. Er ist mir dieses Jahr schon zum Reformationsfest begegnet. Auf dem Weimarer Reformationsaltar – Sie haben das Bild auf Ihrem Platz – sehen wir, wie Johannes der Täufer unter dem Kreuz steht und mit der rechten Hand auf Jesus, den Gekreuzigten, hinweist. Dabei ist er ganz dem Mann an seiner linken Seite zugewandt. Dieser ist der Maler Lucas Cranach der Ältere. Johannes schaut ihn an, als wolle er ihm sagen: ‚Auf ihn allein, den Gekreuzigten kannst Du Dich verlassen. Ihn allein sollst Du verkündigen und bezeugen.‘ Neben Cranach steht Martin Luther, sein Finger weist auf die Schrift, die Jesus bezeugt. Und auch wir als Betrachter und Betrachterin des Bildes stehen in dieser Reihe, wenn wir uns in den Chorraum der Weimarer Stadtkirche stellen. Ich lasse gerne für Sie die Predigt zu diesem Bild mit der Bildmeditation von Superintendent Herbst drucken und auslegen, wenn Sie dem weiter nachgehen wollen.

Johannes der Täufer ist der erste Wegbereiter Jesu.

Mit seinem Ruf nimmt er wortwörtlich den Ruf des 2. Jesaja auf: „In der Wüste bereitet dem Herrn den Weg; in der Steppe richtet eine Straße für unseren Gott!“² Die das zuerst gehört haben, das Volk Gottes im Exil in Babylon, sie haben vor Augen, was das heißt. Oft und oft haben sie Götterprozessionen erlebt. Wir können heute noch die Paradedstraße Nebukadnezars im Pergamon-Museum in Berlin bestaunen. Vor aller Augen ist die Göttin aus ihrem Heiligtum durchs Ishtar-Tor in die Stadt hineingezogen, auf einem Prachtweg aus kostbaren Fliesen, von hohen Mauern rechts und links geschützt, Mauern, die mit Relieffliesen verziert sind, in Farben, die bis heute beeindruckend sind.

Ein Weg für den König und seine Götter. Einen solchen Weg haben die Exilierten in Babylon vor Augen, wenn Jesaja ruft: „Bereitet dem Herrn den Weg!“

Aber wie anders ist dieser Weg! Auch er kann nicht groß und gerade und eben genug sein. Allerdings, und das ist der große Unterschied: ‚In der Wüste bahnt diesen Weg und in der Steppe bereitet diese Straße!‘ Ganz anders unser Gott, wie ihn uns die Schrift bezeugt. Er geht heraus aus der sicheren Stadt und weg vom sicheren prächtigen Ort. In der Wüste, durch Wüste und Steppe will er Menschen führen ins Gelobte Land – für alle Gelobtes Land. Und dafür braucht er Wegbereiter. Ja, hoch und erhaben ist auch er. Und wird ganz anders, unser Gott. Er wird Mensch, ein Mensch, der leidet, ein Mensch, der auf Augenhöhe mit uns kommt. Damit wir unser Leben realistisch sehen – und damit wir miteinander auf Augenhöhe – auf ebener Bahn! – umgehen, dem Menschen ein Mitmensch werden. ‚Ihm bereitet den Weg, für Ihn seid Wegbereiter!‘, so ruft Johannes der Täufer.

Zeuge für ihn sein, den Gekreuzigten, allein auf ihn verweisen und ihm den Weg bereiten, das ist Aufgabe der Kirche.

Als Wegbereiterin für ihren Herrn geht auch sie heraus aus der festen Stadt und ist selbst auf dem Wege. Sie geht ihrem kommenden Herrn entgegen. So lange ist sie sein Leib auf Erden. Und so lange geht sie ihrem Ende entgegen – und zugleich auf den Anfang zu – zu einem neuen Anfang, wenn sein Reich und seine Herrschaft sichtbar für alle werden wird. Dem Ende entgegen gehen und dabei auf einen Anfang zu, das klingt paradox – und ist der Kern unserer christlichen und kirchlichen Existenz.

Gut, dass wir dies zweimal im Kirchenjahr leben: Dem Ende entgegengehen und dabei zugleich auf einen neuen Anfang zugehen. Gut, dass wir dies Paradoxe als stimmig erleben können.

So werden die Sonntage in diesen letzten Wochen des Kirchenjahres auf das Ende hin gezählt – und nicht vom Anfang her: Vom Drittlezten auf den Vorletzten auf den Letzten Sonntag des Kirchenjahres hin. Nach dem Ende beginnt das Neue. So sind wir unterwegs auf das Ende zu und auf einen neuen Anfang hin.

Und ebenso ist es mit Passion und Ostern. Vor der Passionszeit liegen drei Sonntage, die auf die Passionszeit zu gezählt werden. Diese Zeit, in der wir bedenken, dass Jesus auf sein Ende zu geht, sie beginnt mit dem Sonntag Septuagesimae, d. h. 70 Tage vor Ostern. So schlägt dieser Sonntag, noch bevor die Passionszeit beginnt, den Bogen hin nach Ostern: Den Anfang neuen Lebens, das Gott dem Gekreuzigten verleiht! Wunderbar, wie das Geheimnis unseres Glaubens sich abbildet im Kirchenjahr. Das Ende und Leiden wird nicht geleugnet, ja, es nimmt großen Raum ein. Zugleich wird über dieses Zu-Ende-Gehen hinaus ein Bogen zu Neuem hin geschlagen. Das soll unsere christliche, unsere kirchliche Existenz bestimmen.

Und so ist auch der Ruf des Täufers in der Wüste zu verstehen. Indem er den neuen König, den Herrn, ankündigt, sagt er das Ende aller bisherigen Herren an.

„In der Wüste bereitet dem Herrn den Weg!“ Als ein solcher Wegbereiter versteht sich Johannes der Täufer. Und als einen solchen Wegbereiter bestätigt ihn Jesus.³ Und diesen Auftrag gibt Johannes an uns weiter: Zeuge sein.

So kommt es also für die Zeuginnen und Zeugen Jesu wesentlich darauf an, dass sie Wegbereiterinnen und Wegbereiter für ihn sind. Damit sind sie selbst auf dem Weg. Und dabei gehen sie ihrem Ende entgegen. Jenseits davon liegt ein neuer Anfang. Auf ihrem Weg schon soll erkennbar sein, für welchen Herrn sie den Weg bereiten.

Dem Ende entgegen, auf einen neuen Anfang zu, das gilt auch für den Weg unserer Kirche. Und das gilt auch für den 1. Wegabschnitt als EKM, auch als EKM-Synode. Wir sind heute als I. Landessynode der EKM zu unserer letzten Tagung zusammengekommen.

„Wir gehn“, so sagten vor zehn Jahren in Halle die Synodalen der beiden Synoden der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, „Wir gehn zusammen“.

Sie haben sich auf den Weg gemacht und sind damit auf ihr eigenes Ende zu gegangen. Sie haben sich auf den Weg gemacht und jenseits des Endes einen neuen Anfang gefunden und gewagt. So haben sie zum Ausdruck gebracht, was und wer wir als Kirche sind: Wegbereiterinnen auch auf unwegsamen

¹ Jes 40,3

² Ebd.

³ Vgl. Mt 3,3ff und 11, 7ff.

mem Gelände, Rufer, auch in der Wüste des vielerorts vergessenen Gottes.

Heute, nach zehn Jahren Föderation und nach fünf Jahren Fusion zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland halten wir inne auf unserem Weg. Denn fünf Jahre Evangelische Kirche in Mitteldeutschland heißt auch: Fünf Jahre Landessynode der EKM, fünf Jahre gemeinsam auf dem Wege. „Wir gehn zusammen ...“. Bei allem Gehen, braucht es ab und an auch eine Rast.

So halten wir heute und auf dieser letzten Tagung der I. Landessynode inne. Wir blicken zurück: Welche Wegstrecke liegt hinter uns? Welche Weg-Erfahrung? Was haben wir gesehen auf dem Weg und was beredet? Welches waren die Steigungen und schier unüberwindlich scheinenden Berge? Und was die leichten Täler? Vor allem: Inwiefern war es Wegbereitung für Ihn, unsern Herrn?

Wir halten inne und blicken zurück: und ich hoffe auch in den Gesprächen, die Sie in diesen Tagen bewegen.

Und, wir halten inne und blicken nach vorne: Wie weit können wir sehen? Welche Wegstrecke schon erkennen? Welche Wegstrecke wollen und sollen wir weitergehen? Und womit wird deutlich, dass wir Ihm den Weg bereiten?

Wir halten inne. Solches Innehalten möge uns stärken und Kraft geben; so dass wir getröstet und gestärkt uns aufmachen und die nächste Wegstrecke gehen.

II. Die EKM auf dem Wege: Innehalten – Rückblick – Ausblick

1. Innehalten und zurückblicken

1.1. Als Gemeinde unterwegs

Dieser Prozess „Als Gemeinde unterwegs ...“ zieht sich wie ein roter Faden durch unsere Beratungen als I. Landessynode. Er hat dieser ersten Wegstrecke seine besondere Prägung gegeben.

„Als Gemeinde unterwegs ...“. Nach den vielen Strukturdebatten und – fragen sollten wieder mehr die Fragen und Themen der inneren und geistlichen Entwicklung unserer Kirche und ihrer Gemeinden in den Blick auch der Landessynode kommen. Die Gemeinde sollte Hauptaugenmerk der landeskirchlichen Arbeit sein, auch Hauptaugenmerk für die Landessynode. Das war die Initiative vor allem des Präses, aber auch von Ihnen ganz als I. Landessynode.

Am Anfang stand die Frage: Was sind die dringlichsten Fragen für die „Gemeinde unterwegs?“ Bei der 3. Tagung in Lutherstadt Wittenberg haben wir uns in den synodalen Ausschüssen jeweils mit drei Fragen beschäftigt:

- Was ist in den Gemeinden in den nächsten Jahren besonders zu beachten?
- Was brauchen Gemeinden an Impulsen und Hilfestellungen von der Landeskirche?
- An welchen Fragestellungen der Gemeindeentwicklung soll die Synode zukünftig schwerpunktmäßig arbeiten?

Im Ergebnis wurden folgende acht Hauptthemen identifiziert, die in den kommenden Tagungen aufgenommen werden sollten bzw. wurden. Ich nenne im Folgenden die acht Hauptthemen kurz und erinnere an ihre weitere Aufnahme.

1. Hauptthema: ‚Theologische Verständigung: Gemeinde Jesu Christi unter den mitteldeutschen Lebensbedingungen im 21. Jahrhundert‘

Dieses Thema wurde bereits bei der nächsten Tagung in Bad Sulza aufgenommen. Dabei wurde schnell klar, dass es bereits neue Formen von Gemeinde und Gemeindegemeinschaft in der EKM gibt. So wurde beschlossen, dass ein Gemeindegemeinschaftskongress im Jahr 2012 eine gute Plattform für Wahrnehmung und Austausch sein kann und soll.

2. Hauptthema: ‚Gottesdienst und spirituelles Leben als Voraussetzung einer wachsenden Vergewisserung und Sprachfähigkeit im Glauben‘

Bei unserer 6. Tagung im Frühjahr 2011 in Lutherstadt Wittenberg wurde in ziemlicher Kürze die Frage der Sprachfähigkeit im Glauben aus der 4. Tagung aufgenommen. Es gab eine kurze Einführung durch KR Fuhrmann zum Projekt der EKD „Erwachsen Glauben“. Vom Gemeindegemeinschaftsdienst wurden verschiedene Modelle für Glaubenskurse ausgelegt und in Einzelgesprächen vorgestellt. Leider war auf dieser Tagung der Zeitplan sehr eng, das Interesse am Thema hielt sich dementsprechend in Grenzen. Das

3. Hauptthema ‚Arbeit mit Kindern und Jugendlichen angesichts des demographischen Wandels‘

wurde v. a. im Rahmen des Papiers der Bildungskammer unter dem Titel „Familie und Kirche“ (während der 7. Tagung im November 2011) bearbeitet. Auch das Schwerpunktthema Religionsunterricht und Schulseelsorge bei der 11. Tagung im Frühjahr 2013 hat seinen Teil zur Bearbeitung beigetragen. Und ganz gewiss gehörte zu diesem Themenkomplex auch die Beratung zur Neuordnung der Konfirmandenarbeit bereits auf der 3. Tagung im Herbst 2009.

Das

4. Hauptthema ‚Kirchenmusik zwischen Tradition und Moderne‘

ist das einzige von den acht, das wir nicht eigens in der Landessynode bearbeitet haben. Das ist schade, auch angesichts der hohen Qualität der kirchen-musikalischen Arbeit in unserer Kirche und angesichts der hohen Akzeptanz und des großen Zuspruchs.

Demgegenüber wurden das

5. Hauptthema ‚Der missionarische und diakonische Grundauftrag der Kirche‘ sowie das

6. Hauptthema ‚Das Zusammenspiel von Ehren- und Hauptamt in der Gemeinde‘ gemeinsam auf der 8. Tagung im Frühjahr 2012 in Gera bearbeitet. Hier stand die Konversionsstudie des Instituts zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Theologischen Fakultät der Uni Greifswald (IEEG) im Mittelpunkt. Sie erinnern sich gewiss an die ausführliche Plenardebatte und die verschiedenen Workshops, u. a. auch zum gabenorientierten Einsatz von Ehrenamtlichen. Auch das

7. Hauptthema: ‚Verantwortung für Menschen und Welt – Konziliarer Prozess‘

haben wir zweimal bearbeitet. Zuerst im Herbst 2012 auf unserer 10. Tagung. Der bayrische Landesbischof Bedford-Strohm, zu dessen Ratswahl ich ihm auch im Namen unserer ganzen EKM herzlich gratuliert habe, hielt den Vortrag „Mit den Augen der anderen sehen. Öffentliche Kirche in ökumenischer Perspektive“. Dazu gab es einen ausführlichen Bericht zur Arbeit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa in dem Dokument „Frei für die Zukunft ...“, das sich die Landessynode zu Eigen gemacht hat.

In ihrem Beschluss hat die Landessynode die Gemeinden und Kirchenkreise gebeten, ich zitiere: „die Möglichkeiten ökumenischer Begegnung, ökumenischen Lernens und ökumenischer Unterstützung zu nutzen und zu erweitern.“ Als Unterstützung und Anregung wurden die Grußworte der römisch-katholischen Kirche, der Vortrag von Landesbischof Bedford-Strohm sowie die Ergebnisse der Arbeitsgruppen der Landessynode als Abrufangebot ins Internet gestellt.

Im Frühjahr dieses Jahres habe ich in meinem Bischofsbericht das Thema noch einmal aufgenommen und berichtet, wie unsere Partnerschaften und die Themen des ökumenischen konziliaren Prozesses miteinander verknüpft sind. Verschiedene Arbeitsgruppen haben im Anschluss intensiv zu einzelnen Themen gearbeitet.

Schließlich will ich das

8. Hauptthema nennen: ‚Spezielle Herausforderung für Kirchengemeinden in städtischer und ländlicher Struktur‘. Dafür waren die Präsentationen fast aller Kirchenkreise auf dem Gemeindekongress ein Spiegelbild. Und zugleich boten sie ein Panorama der vielen und sehr verschiedenen Antworten, die Kirchengemeinden und -kreise auf diese Herausforderungen bisher finden.

Im Lauf der Tagungen kam ein weiteres Thema dazu: Sowohl bei der 5. Tagung im Herbst 2010 wie auch bei der 7. Tagung ein Jahr später wurde das Thema ‚Kirche und Geld‘ unter verschiedenen Aspekten in den Blick genommen und diskutiert: Biblisch-theologisch, mediengeschichtlich, kirchenhistorisch – und schließlich anhand der Fragestellung des Gemeindebeitrages neu aufgenommen.

Zu dieser Themenstellung gehört auch die Diskussion über Handlungsfelder, die auf der 12. Tagung vor einem Jahr geführt wurde.

So lässt sich zusammenfassend festhalten:

Von den acht Themen, die zu Beginn des Prozesses identifiziert wurden, sind sechs mit eigenen Schwerpunktsetzungen auf den Tagungen besprochen worden. Der Gemeindekongress stellte insbesondere das achte Hauptthema in den Mittelpunkt. Lediglich das Thema Kirchenmusik fand keine ausdrückliche eigenständige Befassung. Dafür wurde während des Prozesses das Thema ‚Kirche und Geld‘ neu aufgenommen.

Nun könnte man sagen: Na gut, alles wurde aufgenommen. Können wir jetzt auch eine inhaltliche Bilanz ziehen? Und wenn ja, welche?

Es war ja kein systematisch angelegtes Projekt, das zielorientiert und konsequent verfolgt wurde. Vielmehr war es ein Prozess über fünf Jahre mit unterschiedlichen Impulsen. Die einen haben stärker gewirkt, die anderen weniger. Aber was davon ist in den Gemeinden und Kirchenkreisen angekommen? Und wie hat die Landessynode das Gesamthema selbst profiliert?

Ich will eine Art Bilanz wagen:

Vor allem mit dem Gemeindekongress im Jahr 2012 in Halle hat die Landessynode einen wichtigen und wesentlichen landeskirchlichen Impuls für ‚Als Gemeinde und Kirche unterwegs‘ gesetzt.

Wie in einem Focus kamen hier die unterschiedlichen Themen und Menschen und Gemeinden zusammen. Kirchenkreise präsentierten sich mit ihren Projekten, Workshops vertieften einzelne Aspekte und engagierte Menschen nahmen sich gegenseitig wahr. Die Menschen haben sich lebhaft ausgetauscht. Die Vorträge und Gottesdienste im Plenum haben neue Im-

pulse gegeben. Der Kongress hat vor allem diejenigen gestärkt, die sich manches Mal vor Ort klein und wenig bedeutsam vorkommen mit dem, was sie an Neuem wagen. Die einzelnen Initiativen konnten sich selbst im Kontext und Zusammenhang der anderen sehen. Ein vielfältiges, und in der Vielfalt gemeinsames Bild entstand: Ja, wir sind auf dem Wege. Wir sind Gemeinde und Kirche unterwegs. Und auch, ja, wir sind in der EKM bei allen Unterschieden auf einem gemeinsamen Weg.

Und viele haben gestaunt: Was für eine Innovationskraft ist in allen Kirchenkreisen anzutreffen.

Mit dem Gemeindekongress haben wir als Landessynode ein wichtiges Signal gesetzt: Die Gemeinde unterwegs soll im Mittelpunkt stehen. Die landeskirchliche Ebene bietet eine Plattform für die unterschiedlichen Wege und Modelle, aber sie gibt kein bestimmtes vor oder gar die Richtung an. Sie gibt Impulse, ja. Aber keine Direktiven. Und die Synodalen nehmen selbst die Vielfalt der Entwicklungen wahr. Das bildet einen wichtigen Hintergrund für ihre Arbeit, z. B. die Gesetzgebungsverfahren und die Haushaltsberatungen.

Und noch etwas Wichtiges haben sowohl der Prozess ‚Als Gemeinde unterwegs‘ in der Landessynode als auch der Gemeindekongress gezeigt: Die Papiere, die zum weiteren geistlichen Weg der Gemeinden, zur Gemeindeentwicklung und zum Gemeindeaufbau in den beiden Vorgängerkirchen der EKM erarbeitet worden sind, sind nicht vergessen. Diese beiden Papiere – ‚Gemeinde gestalten und stärken‘ und ‚Bei dir ist die Quelle des Lebens‘ – diese beiden Papiere wirken. Ihre Gedanken finden einen Weg dorthin, wo sie gebraucht werden. Ihre Ideen werden aufgenommen und erprobt. Sie geben Orientierung auf dem Weg.

Aber, diese Frage mögen Sie stellen und diese Frage habe ich mir gestellt: Hätte ein solcher Prozess nicht zielgerichteter angegangen werden müssen? Hätten wir ihn nicht stärker in den einzelnen Schritten planen und strukturieren müssen? Ist hier nicht zu viel dem Zufall überlassen worden?

Zugleich wissen wir auch, welche hohe Abwehr so genaue Vorgaben bei den Gemeinden wecken! Zu Recht. Denn sie selbst müssen ja – und können auch! – zusammen mit ihren Nachbargemeinden in einer Region etwa, Antworten finden. Es sollen ja Antworten sein, die für sie stimmen – und Antworten, die stimmig sind zu dem konkreten Auftrag, den sie jeweils vor Ort sehen. Bei den einen ist der Ausbau des Besuchsdienstes dran – bei den anderen der Ausbau der Andachten und Gottesdienste.

So ist dies der erste Punkt meiner Bilanz: Wir sind in einer Situation, in der neue Rezepte und Programme nicht wirklich helfen. Und wir sind in einer Situation, in der die alten „Rezepte“ und Programme nicht mehr tragen, ja, in der sie die haupt- und ehrenamtlich und nebenamtlich Tätigen bis an den Rand der Erschöpfung bringen und auf Dauer schlicht überfordern. Dass wir die bisherigen Strukturen und Arbeitsformen nur einfach immer weiter ausdehnen, ist nicht mehr bzw. nicht mehr lange möglich. Damit sind wir vielerorts an ein Ende gekommen. Ein Umbau ist dran, ein Paradigmenwechsel. Es ist dran, Gemeinde radikal – von der Wurzel her – neu zu denken.

In meinen beiden Berichten im Frühjahr 2012 und 2013 habe ich dies klar ausgesprochen. Die Resonanz in der ganzen Landeskirche war sehr groß: „Wie gut, dass es jemand ausgesprochen hat“, so erleichtert haben viele reagiert. Und zugleich fragend: „Was aber ist dann dran?“

Das ist der zweite Punkt meiner Bilanz: Was jeweils wie dran ist, das kann nicht von einer Stelle, gar von oben her gesagt werden. Das muss jeweils vor Ort in der konkreten Situation und Konstellation gefunden werden. Und so nehme ich es auch wahr. Dort, wo Menschen vor Ort jeweils selbst das erproben, was sie in ihrer Situation für richtig halten, dort tritt Entspannung ein. Es muss noch nicht einmal sein, dass die Beteiligten weniger arbeiten. Aber: Sie arbeiten anders. Sie erleben ihren Dienst als stimmig. Sie können damit andere ansprechen, auch solche Menschen, die bisher nicht mitarbeiten konnten oder wollten.

Wie sind wir darin Zeuginnen und Zeugen des Gekreuzigten? Ich bin überzeugt, darin, dass wir nicht Macherinnen und Macher sind, eher Impulsgeber und solche, die aufmerksam wahrnehmen und unterstützen, was der Glaube wirkt, wie Menschen neu mit der Botschaft von Gottes freier Gnade angesprochen werden.

Diesen Abschnitt über den Rückblick auf den Prozess ‚als Gemeinde unterwegs‘ möchte ich schließen mit einem Wort des Kirchenvaters Augustinus. In der Auslegung zu Psalm 34 schreibt er über den Weg und Gottes Geleit:

„Er tröstet uns auf dem Wege, nur müssen wir uns bewusst sein, dass wir auf dem Wege sind. Denn dieses ganze Leben und alles, was du brauchst, soll eine Hütte dem Wanderer sein, nicht ein Haus dem Bewohner. Bedenke, ein Stück des Wegs liegt hinter dir. Wenn Du verweilst, sei es, um dich zu stärken, nicht aber um aufzugeben.“⁴

Zum Rückblick gehört noch ein zweiter roter Faden, der viele unserer Sitzungen geprägt hat: Die Menschen und: die Wahlen!

1.2. Wegbegleiter

An erster Stelle ist hier die Synode selbst zu nennen. Sie sind die Wegbegleiter auf der ersten Wegstrecke der EKM. Synode – einen gemeinsamen Weg suchen und finden und gehen, nichts anderes heißt ja dieses Wort. Und dieser Geist des gemeinsamen Weges hat diese Synode geprägt. Bei allem, was kontrovers und schwierig war.

Besonders schwer und schmerzlich war, auch daran will ich erinnern, als wir den, der wie kaum ein anderer sich entschieden für diesen gemeinsamen Weg eingesetzt hat, unseren Bruder, Präses Wolf von Marschall durch einen schlimmen Unfall verloren haben. Ich werde nie vergessen, wie wir auch den Schmerz darüber teilen konnten. Ebenso wie den Schmerz über den überraschenden Tod von Bruder Dr. Bernd Schalbe.

Lassen Sie uns dieser beiden von uns Heimgegangenen noch einmal gedenken.
Bitte stehen Sie auf.

Du Gott des Lebens, wir danken dir, dass du die beiden Brüder Wolf von Marschall und Bernd Schalbe in unser Leben als EKM gelegt hast. Wir befehlen sie deiner Güte. Halte und bewahre sie, bis wir uns dereinst vor deinem Angesicht wieder sehen. Amen.

Manche Synodalen der ersten Stunde mussten aus verschiedenen Gründen ihr Amt aufgeben, Stellvertreter konnten nachrücken. Gut, wie unser Miteinander wachsen konnte auch bei solch starken Wechsels. Und gut, dass Sie, Bruder Herbst, ihre Erfahrung in der Leitung einer Synode so schnell und verlässlich als unser zweiter Präses einbringen. Wir haben viel Grund zu Dankbarkeit – bei allem, was schwierig war und schmerzt.

Neue Wegbegleiter in der EKM, das sind auch die Mitglieder von Bischofskonvent und Kollegium. Wie viele Wahlen hat diese I. Landessynode zu bewältigen gehabt?!

Bereits in der konstituierenden Sitzung im Januar 2009 wurde der erste neue Regionalbischof für den Propstsprengel Stendal-Magdeburg gewählt. Dann, in der 2. Sitzung, die Wahl der Landesbischofin. Weitere Wahlen folgten, auf so gut wie jeder Synodentagung zwischen 5. und 10. Tagung. Fünf Regionalbischofe, darunter eine Frau, und drei Dezernenten, auch darunter eine Frau, wurden von dieser I. Landessynode gewählt. Das war nicht immer einfach. Es bedeutete für die Menschen im Nominierungsausschuss viele zusätzliche Sitzungen und zum Teil fast eine Zerreißprobe zwischen der Perspektive aus dem Propstsprengel und der Perspektive aus der Landeskirche.

Mit den fünf neuen Propstsprengeln ist in der größer gewordenen Landeskirche ein jeweils überschaubarer näherer Bereich geschaffen. Das füllt sich mit Leben – auch dank der Pröpstin und der Pröpste.

Ja, Gemeinde und Kirche unterwegs braucht Menschen, die besonders nach dem Weg fragen, auf den Weg achten und Wegbegleitung sein können, wo nötig und wo gefragt.

Und sie braucht Menschen, die das Ganze und seine Ordnung und Regelmäßigkeit im Blick haben. Auch das Kollegium, wie der Bischofskonvent, ist nach den Wechsels gut zusammen gewachsen. Immer wieder staune ich über den Geist der Geschwisterlichkeit und des Miteinanders, nicht ungestört, aber in der gemeinsamen Verantwortung doch stark und stärker als Störungen.

Dies gilt auch für den Landeskirchenrat, in dem die Perspektiven zusammen fließen und Menschen mit ganz unterschiedlichen Verantwortungen zu einem gemeinsamen Blick kommen sollen und wollen.

Schließlich, lassen Sie mich dies als dritten und letzten Aspekt in diesem Rückblick nennen:

1.3. Wegweiser und Regeln für unterwegs

Der Haufe, der da auf dem Weg ist, soll ja nicht ganz ungeordnet gehen. Es braucht gewisse Regeln und Ordnungen. Vieles war in den beiden früheren Landeskirchen gewachsen und vertraut und bewährt. Es war nicht immer einfach, sich auf neue, gemeinsame Ordnungen zu verständigen. Und es ist gut, dass wir eine solche zentrale Regelung wie das Finanzgesetz nach so kurzer Zeit überprüfen und nach Korrekturbedarf fragen.

Wie sind wir darin, in Wegbegleitung und Wegweisung, Zeuginnen und Zeugen des Gekreuzigten?

Das ist für diesen Abschnitt schon schwerer zu beantworten. Ich will es tun mit dem Wochenspruch aus 2. Kor 5,10, der für mich ein großer Trost ist: „Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.“

Ja, das ist ein großer Trost und macht uns frei: Dass wir uns nicht wechselseitig Richter sind.

II. 2. Innhalten und Ausschau halten

2.1. Sich bewegen in komplexem Gelände – Der wissenschaftliche Fokus

Was wir im Rückblick erkennen, gilt auch für unser Ausschau halten: Wir können beim Gehen eines Weges nicht vorher wissen, was unterwegs für gute Lösungen entstehen werden.

Das mag jetzt in Ihren Ohren wie eine Floskel klingen. Doch darin liegt eine tiefe Wahrheit, die wir nicht ernst genug nehmen können beim Ausschau halten. Vor wenigen Wochen ist mir eine wissenschaftliche Reflexion aus der Prozesstheorie und Komplexitätsforschung begegnet, die diese Wahrheit sehr einleuchtend belegt und die ich Ihnen in der gebotenen Kürze für unseren Ausblick heute darstellen möchte.

In ihrem jüngst erschienen Band „Gemeinde neu denken. Geistliche Orientierung in wachsender Komplexität“⁵ legt das Gemeindeglied der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, das seit 2008 im Zinzendorfhaus in Neudietendorf seinen Sitz hat, ein bemerkenswertes Buch vor. Sein Leiter, Direktor Professor Dr. Reiner Knieling und Studienleiterin Pfarrerin Isabel Hartmann stellen darin die These auf, dass wir in der Kirche sehr häufig Entscheidendes verwechseln. Wir verwechseln, so ihre These, „komplizierte Probleme“ mit „komplexen Problemen“. Deshalb geraten wir mit unseren Problemlösungsstrategien leicht in Sackgassen.

Ich will Ihnen ein Beispiel sagen: ein kompliziertes Problem ist etwa die Frage, wie die Personal-, Stellen- und Haushaltsplanung eines Kirchenkreises so bearbeitet werden kann, dass auch für eine mittelfristige Perspektive, sagen wir, bis 2025 eine belastbare Lösung gefunden wird. Das ist kompliziert, das ist anspruchsvoll und allen Schweiß der Edlen wert. Hier hilft der bewährte Dreischritt ‚Wahrnehmung der Fakten – Analyse – Reaktion‘⁶.

Im Unterschied dazu ist ein komplexes Problem die Frage, wie wir diese Stellen und die ganze Weggemeinschaft inhaltlich gestalten, wenn sich zeigt, dass wir uns mitten in einem gesellschaftlichen Paradigmen-Wechsel befinden.

So macht die V. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft darauf aufmerksam, dass immer mehr Menschen sich heute als „religiöse Akteure“ verstehen und immer weniger Menschen sich als rein passive Empfänger bzw. Empfängerinnen eines „Angebots“ sehen wollen. Wir werden nicht danach gefragt, ob wir diesen Paradigmenwechsel gutheißen oder nicht. (In Klammern: Wir haben viele gute Gründe, ihn gut zu heißen und zu begrüßen!) Dieser Paradigmen-Wechsel im Selbstverständnis vieler Menschen findet einfach statt, zur Not auch ohne uns. Doch das wäre schade. Wir sind gefragt, ob und wie wir uns für diese Entwicklung öffnen, dass Menschen mitgestalten wollen, und wie wir als Gemeinde so leben, dass es kompatibel ist mit dieser tiefgreifenden gesellschaftlichen Verschiebung im Selbstverständnis vieler Menschen. Das hat auch Konsequenzen für die inhaltliche Ausgestaltung unserer Stellen. Daran schließt sich die nächste Frage an: Wie gelingt es uns, dass auch in zwanzig Jahren noch gut begabte Menschen gern und ihr Leben lang darin arbeiten möchten? Sie hören schon, das ist eine komplexe Fragestellung, hier hilft der gewöhnliche Dreischritt: ‚Wahrnehmung der Fakten – Analyse – Reaktion‘ nicht mehr weiter. Hier bewegen wir uns in einem Gelände, das sich selbst ständig bewegt. Da wird es schwierig mit einer einfachen Navigation von Problem A zu Lösung B.

Erschwerend kommt unsere bisherige gute Erfahrung hinzu. Wir haben als Kinder unserer Zeit alle miteinander durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt gelernt, dass viele Probleme aus dem komplizierten Terrain in den letzten 200 Jahren gelöst werden konnten. Deshalb sind wir versucht, alles für ‚kompliziert‘ zu halten und damit für prinzipiell lös- und machbar, auch in der Kirche.

Der Dreischritt für die Bewegung im komplexen Gelände

⁵ Gütersloh 2014.

⁶ Vgl., auch zum Folgenden, ebd., 14

nach Hartmann/Knieling ist aber ein anderer. Er lautet: Probieren – Wahrnehmen – Reagieren.⁷ Ich zitiere:

„Auf komplexem Terrain ist die Lösung nicht vorhersagbar, sondern sie entwickelt sich auf dem Weg. ... Auf dem gemeinsamen Weg von Versuch und Irrtum und Reflexion und neuem Versuch und Irrtum tauchen Ideen auf, erwachsen Lösungswege und Handlungen.“⁸ Der Fachbegriff in der wissenschaftlichen Debatte dafür ist „Emergenz“ – von lateinisch: *emergere*, d. h. „auftauchen (lassen)“ bzw. „entstehen“. Diese Emergenz bedeutet, ich zitiere weiter, „dass das, was sich entwickelt, mehr ist als die Summe der einzelnen Teile, aus denen es besteht“⁹.

Das bedeutet: Dass Menschen gern und ihr Leben lang haupt- und ehrenamtlich in unserer Kirche auch im Jahr 2025 mitarbeiten möchten, muss emergieren – das können wir nicht in noch so komplizierten Stellenberechnungsformeln planen. Das wäre einfach mit der falschen Sonde an der falschen Stelle gebohrt. Es braucht die richtige Sonde für die jeweilige Stelle und komplexes Terrain ist nicht kompliziertes Terrain und umgekehrt.

Reiner Knieling und Isabel Hartmann plädieren in ihrem Buch für die „Förderung einer Kultur, in der Lösungen entstehen können, die nicht einfach aus dem Repertoire des Bestehenden generiert werden, sondern aus der Komplexität selbst heraus emergieren.“¹⁰

Sie beschreiben Aspekte dieser emergenz-freundlichen Kultur. Dazu gehören Dinge, mit denen wir uns erst anfreunden müssen. Es sind Dinge wie:

- *Zaudern und Innehalten*: Ich zitiere: „Zaudern ist ein erster Schritt, die Komplexität als solche ernst zu nehmen. Zaudern hegt Verdacht gegen Lösungen, die den Eindruck der Machbarkeit erwecken. ... Zaudern ist eine geistliche Haltung, die aus dem Vertrauen auf Gott erwächst“¹¹
- *Intuition*: Durch Gespür den Dingen auf die Spur kommen. Die Intuition hat – auch in der Kirche – häufig keine gute Presse, wer von „Intuition“ redet, macht sich verdächtig, ein Schwärmer zu sein. Die wissenschaftliche Debatte, z. B. in der Bildungsforschung, aber auch in der Ökonomie und in der Philosophie ist hier weiter. Für bestimmte Fragestellungen ist Intuition ein sehr präzises Werkzeug.¹²
- Und ein 3. Aspekt: *Netzwerkorientierung* für die Bewegung im komplexen Gelände: Netzwerke brauchen nicht initialisiert werden, sie sind bereits vorhanden. Netzwerke haben keine Grenzen und keine Formalitäten. Sie basieren auf Vertrauen. Sie sind in komplexen Problemlagen handlungsfähig, allerdings ohne auf 100 %-Lösungen fixiert zu sein. 80 % genügen. Das entlastet den Blick und lenkt ihn auf Vorhandenes. Netzwerkorientierung unterstützt das Hören auf Gottes Geist. Sie macht Gemeinde und Kirche durchlässig für Neue und Neues. Netzwerke müssen nicht „gesteuert“ werden. Vertrauen genügt. In Netzwerken, auch in unseren bestehenden kirchlichen Netzwerken ereignet sich am ehesten eine – für beide Seiten! – heilsame¹³ Begegnung,¹⁴ z. B. auch zwischen Gläubigen und Konfessionslosen.

⁷ Ebd. 15ff.

⁸ Ebd. 16. Hervorhebungen I. J.

⁹ Ebd. 35.

¹⁰ Ebd. 64. Hervorhebung I.J.

¹¹ Ebd. 132-137, das Zitat 136f, Hervorhebung I.J.

¹² Vgl. ebd., 138-151.

¹³ Die Religion wird vor Weltferne bzw. religiöser Deformation bewahrt und die Säkularität vor Selbst-Verabsolutierung. Vgl. ebd., 212.

¹⁴ Vgl. ebd., 200-217.

Ging es Ihnen beim Zuhören auch so? Ich habe mich gefragt, ob wir als Synode im Prozess ‚Als Gemeinde unterwegs ...‘ nicht schon diesen Weg des Probierens – Wahrnehmens – Reagierens gegangen sind, jedenfalls tastend und suchend.

2.2. Visitation als Wegbegleitung

Unsere neue Visitationsordnung könnte hier eine wichtige Rolle spielen. Wenn die Visitationskommissionen nicht mehr Lösungen empfehlen; wenn sie vielmehr mit den Visitierten gemeinsam wahrnehmen, welche Menschen und Ressourcen und Herausforderungen konkret vor Ort sind, was probiert worden ist und wie möglicherweise reagiert werden könnte. Die neue landeskirchliche Visitationskommission hat mit ihrer Arbeit begonnen. Sie hat alle Visitationsgruppen in den fünf Propsteien eingesetzt, die ihrerseits ihre erste Visitation mit dem Schwerpunkt ‚Zusammenarbeit in Regionen‘ in den Kirchenkreisen planen.

Außerdem hat die landeskirchliche Visitationskommission eine Art ‚Starterpaket‘ für alle Visitationsgruppen und -kommissionen erarbeitet. In ihm werden in den nächsten Wochen folgende Unterlagen weitergegeben:

- Sieben Leitfragen zur Erarbeitung eines kurzen Eröffnungsberichts
- Hinweise für das Mitwirken fachkundiger Menschen in Visitationsgruppen und -kommissionen
- Hinweise zur systematischen Auswertung von Visitationsberichten
- „Zehn Regeln für den Mediator, wie die Ambiguität zu wahren ist“ – als Regeln für unterstützende Kommunikation
- Muster für einen Visitationsbericht
- Muster für einen Revisionsbericht
- Ein Hinweis auf eine Fortbildung Visitationskompetenz

Zum Dritten hat sie selbst eine Visitationsgruppe unter Vorsitz von Propst Kamm eingesetzt mit dem Auftrag, die landeskirchlichen Tagungsstätten zu visitieren.

Und: Die landeskirchliche Visitationskommission hat selbst eine Visitation noch einmal aufgenommen, die schon einige Zeit her ist, von der her aber noch Fragen und auch Verletzungen auf Seiten der Visitierten offen waren, die Visitation des Schniewindhauses in Schönebeck/Elbe. In einem Gespräch diese Woche konnte Vergangenes, aber auch Aktuelles im Verhältnis zwischen Landeskirche und dieser Gemeinde besonderer Art benannt und die Visitation, so hoffe ich auch, zu einem inneren Abschluss gebracht werden.

2.3. Erprobungsräume stärken

Wenn wir die Wegstrecke vor uns in den Blick nehmen als eine auf komplexem Gelände, dann erscheint stimmig, was uns morgen im Tagesordnungspunkt 6 vorgestellt wird. „Als Gemeinde unterwegs ...“: Erprobungsräume – ein Gemeindeentwicklungsprojekt der EKM“, so ist er überschrieben. Aus dem Bericht aus dem Landeskirchenrat kennen Sie bereits das Vorhaben, dort ist es grob skizziert. Morgen wird es Ihnen ausführlich vorgestellt und ich will nicht vorgreifen – aber im Voraus schon gerne unterstützen.

„Bereitet dem Herrn den Weg! In der Wüste bereitet dem Herrn den Weg und in der Steppe ihm eine Straße!“ Das, hohe Synode, mag und kann wohl heißen, dass wir ihm die Leitung und Begleitung unseres Weges getrost anvertrauen – und uns immer wieder aufmachen können aus vertrauten und sicheren Orten.

Und es bedeutet, dass wir uns von ihm Menschen anvertrauen lassen und ihnen Begleiterin und Begleiter werden, Menschen, die auf Wüstenwegen und in Steppen unterwegs sind, sei es auf der Flucht, sei es in anderen Leiden.

III. Menschen auf dem Wege

1.1. Flüchtlinge und Asylsuchende

Am Abend des 28. Oktober, einem Dienstag, saßen wir mit den Geschwistern der Bistumsleitung Erfurt im Augustinerkloster beisammen zum jährlichen ökumenischen Kontaktgespräch. Die beiden Beauftragten bei Landtag und Landesregierung, Oberkirchenrat Wagner und Herr Weinrich, berichteten von der kurzfristigen Anfrage aus dem Innenministerium, übers Wochenende, Freitag bis Montag, Flüchtlinge in kirchlichen Räumen unterzubringen, mindestens für 50 Personen innerhalb einer einzigen Hauseinheit und mit der Möglichkeit einer Zentralversorgung. ‚Unmöglich‘, dachten wir alle. Von Dienstag auf Freitag.

Die Schwierigkeiten des Freistaats Thüringen, für die gewachsene Anzahl von Flüchtlingen ausreichend dezentrale Unterbringungen zu finden, sind seit langem bekannt. Eine Reihe von Kirchenkreisen hatte deshalb bereits vor einem Jahr auf die Bitte des Thüringer Innenministeriums reagiert und den Landratsämtern Wohnungen bzw. Häuser zur Flüchtlingsunterbringung angeboten. Bisher waren diese Angebote aus unterschiedlichen Gründen nicht angenommen worden. Sollte es jetzt gelingen? Mit diesen erschwerten Bedingungen? Keine 24 Stunden später, am 29.10. um 14.47 Uhr erhielt ich folgende Email:

„Vom 31.10. bis 7.11.2014 werden 45 Asylbewerber in das Neulandhaus aufgenommen
Sehr geehrte Frau Landesbischöfin,
nach sehr erfreulichen Gesprächen und der großen Bereitschaft aller Beteiligten (Karin Joelsen, das ist die Leiterin vom Neulandhaus, Propst Stawenow, Dezernat B) sind wir zu einer Vereinbarung gekommen, vom 31.10.–7.11. 45 Asylbewerber (Familien, die schon länger in Eisenberg wohnen) in das Neulandhaus aufzunehmen.
Die organisatorischen und finanziellen Fragen sind geklärt. Nun hoffe ich, dass über Propst Stawenow die Eisenacher Kirchengemeinde und die Diakonie das Unternehmen unterstützen.
Ein gutes Zeichen im Vorfeld des Reformationstages!
Christhard Wagner Oberkirchenrat“

Weit über den erhofften Kreis hinaus wurden Menschen und Gruppen gewonnen, die Flüchtlinge zu besuchen, in vielerlei Hinsicht zu unterstützen und in der Nachbarschaft um Verständnis zu werben.

„Bereitet dem Herrn den Weg“, das wurde ganz praktisch. Im Bericht über den Aufenthalt der Flüchtlinge im Neulandhaus vom 31.10. bis 10.11.2014 wurde deutlich: Den Menschen, die hier den Weg der Freundlichkeit bereitet und die Straße der Mitmenschlichkeit besritten haben, denen sind die Schicksale der Flüchtlinge nahe gekommen, Schicksale, die man sonst nur erahnt, die aber hinter den Zahlen zu verschwinden drohen.

Zugleich ist deutlich geworden, wie sehr die Landesaufnahmestelle in Eisenberg (aber auch in anderen Gemeinschaftsunterkünften in Thüringen) mit der Grundversorgung der vielen Menschen in mancher Hinsicht überlastet scheint. Dies wurde mir auch vom Träger der Sozialarbeit dort bestätigt. Es gibt Probleme bei der Unterbringung, bei der Qualität und an man-

chen Tagen auch der Menge des Essens sowie bei der Versorgung mit warmer Kleidung. Auch die Warmwasseraufbereitung ist nicht für eine so große Zahl von Menschen ausgelegt, die Duschen sind oft kalt, der Ton manches Mal sehr ruppig. Auch die medizinische Behandlung ist, nach einer Erstuntersuchung, oft unzureichend, auch durch Ärztemangel.

Insgesamt fehlt es an Beratungskapazität, auch in den Kommunen, an Sozialberatung wie an unabhängiger Verfahrensberatung. Das heißt nicht, dass es keine solche gibt, aber nicht genügend.

In allen diesen Bereichen braucht es dringend Abhilfe.

Dabei ist mir sehr wichtig, ausdrücklich den Menschen zu danken, die hauptberuflich in den Behörden und Unterkünften mit bestem Willen dafür arbeiten, die vielen Menschen einigermaßen unterzubringen, sei es in der sozialen Betreuung oder in der Küche oder im Wachschatz!

Was die Unterkunftspolitik betrifft, kann ich im Vergleich der beiden Bundesländer sagen, dass sich in Sachsen-Anhalt die, wenn und so bald als irgend möglich dezentrale Unterbringung und die grundsätzliche Unterbringung von Familien in Wohnungen, besser bewährt haben als die großen Gemeinschaftsunterkünfte in Thüringen.

Hier hoffe ich, dass eine erneute politische Diskussion zur Willkommenskultur und Wegbereitung nachhaltige Veränderungen für die z. T. schwer traumatisierten Menschen bringt.

„In der Wüste bereitet dem Herrn den Weg.“ Er selbst begegnet uns in den Menschen in Not und braucht uns als Mitmensch. Dass immer wieder neu der Mensch dem Menschen ein Mitmensch werde.

Hohe Synode, ich bin sehr froh darüber, wie sich das Klima in unserem Land gegenüber Fremden und Flüchtlingen verändert. Wer Angst und Abwehr, gar Hass auf sie schüren will, hat es zunehmend schwer. Immer öfter, so vor einigen Wochen z. B. in Suhl, gelingt es kirchlichen und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen, schneller zu sein als fremdenfeindliche Menschen, die über facebook oder andere Netzwerke die Einwohner gegen die Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften mobilisieren wollen. Ich danke allen, die sich hier engagieren und Freundeskreise bilden. Es sind Freundeskreise, die die Freundlichkeit Gottes aufscheinen lassen, die sich leiten lassen von der unverletzlichen Würde jedes seiner Geschöpfe, unabhängig von Religion und Herkunft.

Und es gibt sehr viele solcher Freundeskreise, die durch hauptamtliche Sozialarbeit, ganz oder teilweise von den Kirchenkreisen finanziert, professionell begleitet werden. Ich nenne die Orte, die mir, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, genannt worden sind: Henneberger Land und Hildburghausen-Eisfeld, Magdeburg, Erfurt, Greiz, Halberstadt, Arnstadt, Nordhausen, Mühlhausen, Stendal, Jena, Weimar, Schmölln, Herzberg, Burg, Eisenach, Gotha, Gera, Halle, Rudolstadt, Suhl war schon genannt.

Die Freundeskreise sind in ökumenischer Verbundenheit und mit vielen Menschen, die nicht Christen sind, aktiv. Wegbereitung verbindet. Ich danke allen, die hier aktiv sind. Und ich bitte die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, sich hier weiter, auch ehrenamtlich, zu engagieren und so ihren Teil zur Wegbereitung beizutragen.

Aus dem Kirchenkreis Altenburger Land hat mich ein längerer, sehr beeindruckender Bericht über die konkrete Arbeit erreicht. Ich möchte hier nur eine Passage zitieren, allerdings den Anfang nachtragen, indem es, ich zitiere jetzt aus dem Gedächtnis, heißt: Der Aufruf der Landessynode im Mai diesen Jahres für verfolgte Christen zu beten und sich einzusetzen,

hat das Engagement in unserem Kirchenkreis für die Flüchtlinge verstärkt. Und jetzt das direkte Zitat: „Die Arbeit in diesem Bereich ist für unsere Kirchengemeinden immer auch ein geistliches Thema. Dies wird im Gottesdienst sichtbar. Es wird vermehrt und konkreter für Flüchtlinge im eigenen Sozialraum gebetet. Kirche Christi zeigt sich im Hören auf Gottes Wort, im Reden mit Gott, im Gebet und im Handeln der tätigen Nächstenliebe.

Diese Arbeit ist möglich durch die Bereitstellung von Mitteln aus dem Strukturfond durch die Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Die Bereitstellung der Mittel von über 100T im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen spiegelt die Verwurzelung des diakonischen Anliegens und die Bereitschaft der Christen im Altenburger Land sich auch mit ihren finanziellen Mitteln einzubringen, deutlich wieder.“

„Bereitet dem Herrn den Weg!“

Dazu gehört u. U. auch ein Kirchenasyl. Es ist ein rechtlich schwieriger Bereich, um nicht zu sagen, eine Grauzone. Wir sind froh, dass der Staat diesen Graubereich zulässt, wenn auch mit deutlichen Anfragen.

Denn die Zahl der Kirchenasyle hat sich deutlich erhöht, aktuell sind es acht oder neun in unserer Kirche. Jedes einzelne ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten, keines wird leichtfertig übernommen. Ich bin froh, dass Frau Albert vom LKÖZ als unsere Migrationsbeauftragte die Kirchengemeinden besonnen und sachgerecht berät, zum Teil jede Woche mehrfach.

Im Unterschied zu früher sind so gut wie alle Kirchenasyle sog. ‚Dublin-III-Fälle‘. Die Dublin-Verordnung besagt: Flüchtlinge können nur in dem Land in Europa einen Asylantrag stellen, das sie zuerst betreten. Wenn sie weiterreisen, z. B. von Italien nach Deutschland, müssen sie innerhalb einer bestimmten Frist zurück geschickt werden. Das ist für manche europäischen Länder eine hohe Belastung, die Verteilung der Asylsuchenden ist sehr ungerecht. Zur Zeit wird von den Politikern eine Quotenregelung für die einzelnen Länder diskutiert. Doch dies wird die Lage nicht wirklich entspannen, da die Asylentscheidungen in den einzelnen Ländern der EU viel zu unterschiedlich sind und die betroffenen Menschen aus diesem Grund vermutlich weiterhin in andere Länder der EU weiter reisen würden.

Lassen Sie uns gemeinsam für eine grundlegend veränderte europäische Flüchtlingspolitik eintreten! Dass die Menschen selbst entscheiden können, in welchem Land der EU sie ihren Asylantrag stellen wollen. Dann können sie auch vorhandene Sprachkenntnisse und familiäre Netzwerke mit beachten. Unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Länder der EU könnte mit finanziellen Umlagen innerhalb der EU begegnet werden, ein System, das bereits in anderen Bereichen ein gängiger Weg in der EU ist. Nur so kann individuellen Härten sinnvoll begegnet werden. Dann wird auch die Anzahl der Kirchenasyle wieder geringer werden.

Und lassen Sie uns eintreten für eine konsequente und ausdrückliche Einwanderungspolitik in unserem Land! Nur wenn bekannt ist, wer unter welchen Bedingungen dauerhaft Aufnahme finden kann, kann den Schleppern aus den Herkunftsländern ihr menschenverachtendes Handwerk genommen werden! Und Einwanderung kann dann nicht mehr gegen Schutz- und Fluchtgründe sprechen oder gar mit ihnen verwechselt werden.

Um wie viele Menschen geht es? Ein paar Zahlen

Laut Statistischem Bundesamt sind bis September 116.700 Erstanträge auf Asyl gestellt worden in der Bundesrepublik. Seit 2007 steigen die Zahlen wieder.

Nicht nur in Deutschland, in der gesamten EU, hat sich die Zahl der Asylbewerber in den letzten fünf Jahren fast verdoppelt auf rund 437.000 Personen im Jahr 2013. Deutschland, Frankreich und Schweden nehmen die meisten Menschen auf; 2013 entfielen 29 Prozent aller Antragsteller auf Deutschland. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl liegt jedoch Schweden an der Spitze: Dort kommen auf 1.000 Einwohner 5,7 Asylbewerber, in Deutschland nur 1,6.

Für Thüringen bedeutet dies:

Am 31.12.2013 lebten hier 2,16 Mio. Menschen. Darunter waren 46.987 Ausländer. 4.867 Menschen erhielten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

2014 steigen die Flüchtlingszahlen. Es wird bis Jahresende mit ca. 6.000 Asylbewerbern gerechnet.

Die Quote der durch das Land Sachsen-Anhalt aufzunehmenden Flüchtlinge liegt nur geringfügig höher. Hier leben insgesamt ca. 2,3 Millionen Menschen, davon 54.125 Ausländer. Es wird bis Jahresende ebenfalls mit ca. 5.000 oder 6.000 Asylbewerbern gerechnet.

Die Flüchtlinge werden den Bundesländern nach einem bestimmten Schlüssel zugewiesen, in die beiden Bundesländer werden jeweils 2,9 Prozent aller Flüchtlinge zugewiesen, die in die Bundesrepublik kommen.

Zur Zeit werden 29 Prozent aller Asylanträge positiv beschieden. Wenn man die Dublin-Verfahren abzieht, liegt die Quote zwischen 40 Prozent und 50 Prozent Anerkennung.

Nicht eingerechnet sind hier gerichtliche Entscheidungen. Die meisten positiven Entscheidungen werden für Syrien, Afghanistan und Irak getroffen.

1.2. Wege des Friedens – Wegbereiter gesucht

Zu Beginn der Friedensdekade habe ich zusammen mit Frau Pfarrerin Hadem, der Friedensbeauftragten der EKM, einen Brief an die Gemeinden geschrieben mit der Bitte, besonders für die verfolgten Christen zu beten.

Uns bedrückt insbesondere, dass unser Land Waffen in ein Kriegsgebiet geliefert hat – und dass Waffen aus unserem Land in diesem schlimmen Krieg benutzt werden, die auf meist sehr verschlungenen Wegen dorthin gelangt sind. Ich zitiere aus unserem Brief an die Gemeinden:

„Angesichts der unbeschreiblichen Gewalt der IS scheint jetzt der Ruf nach Waffen alternativlos. Auch hier gilt es, als Christinnen und Christen widerständig zu sein. Als Kirche bleibt es unsere gesellschaftliche Aufgabe, die Anwendung von Gewalt kritisch zu hinterfragen: Welche Strategie und welche Ziele werden mit Waffenlieferungen und Militärschlägen im Irak verfolgt? Welches friedenspolitische Konzept liegt zugrunde? Unter dem Leitbild vom „Gerechten Frieden“ muss die Anwendung von Gewalt je neu geprüft werden, gilt der Vorrang des Zivilen, darf die Gewalt nur zeitlich begrenzt im Rahmen eines zivilen Gesamtkonzeptes für den Frieden in der Region vorkommen. Und hier fehlen für die aktuelle Situation im Irak Antworten. Wir stimmen Renke Brahm, dem EKD-Friedensbeauftragten zu: Das Eintreten für Gewaltlosigkeit ist nicht naiv, es ist vielmehr deutlicher Ausdruck der Friedensbotschaft Jesu Christi.“

Ja, bereitet dem Herrn einen Weg, auch in der Wüste der Spirale der Gewalt, verliert nicht den Mut und den langen Atem!

1.3. Sterben gehört zum Lebensweg

In diesen Wochen und Monaten wird in unserer Gesellschaft über Tod und Sterben diskutiert. Sollen Tod und Sterben ge-

setzlich geregelt werden? Und wenn ja, wie? Was ist ethisch vertretbar? Was sagen wir Christen dazu?

Ich bin froh, dass wir in der EKD und auch mit der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz einen klaren Konsens haben: Sterben gehört zum Leben. Menschen sollen so gut wie möglich bis zum Tod begleitet werden. Ob und welche lebenserhaltenden und -verlängernden Hilfen gegeben werden, bleibt die Gewissensentscheidung von Ärztinnen und Ärzten. Sie sollen auf keinen Fall von Lebenshelfern zu Todeshelfern werden.

Es muss uns als Christen tief bewegen und zum klaren Widerspruch bringen, wenn der Suizid zu einer „Behandlungsvariante“ unter anderen für schwer kranke Menschen werden soll; wenn durch die Freigabe des assistierten Suizids ein gesellschaftlicher Druck entsteht, den Anderen „nicht zur Last zu fallen“! Was ist das für ein Bild vom Sterben – und dann auch vom Leben! –, das hinter diesem Bestreben steckt, möglichst auf niemanden angewiesen zu sein?!

Lassen Sie uns neu, auch ganz persönlich, eintreten für eine gute Begleitung Sterbender, für die Linderung von Beschwerden, für die Fürsorge in medizinischer, seelsorgerlicher und psychologischer Hinsicht, für eine bessere Palliativmedizin und für die Unterstützung von Hospizdiensten.

Die unverletzliche Würde jedes einzelnen, sie gilt auch in Krankheit und Sterben, ja, auch für die Toten.

Das bedeutet, dass wir uns dies viel mehr als bisher kosten lassen: dass Menschen auch im Sterben ein gutes Leben bis zuletzt haben. „Bereitet dem Herrn den Weg!“ Als Christen glauben wir, dass Gottes Liebe uns in Sterben und Tod hält und bewahrt – auch wenn wir uns aus der Hand geben müssen. Er hat uns einen Weg gebahnt – zu einem ewigen unvergänglichen Leben bei ihm.

Hören wir noch einmal auf Augustins Worte über Sein Weggeleit:

„Er tröstet uns auf dem Wege, nur müssen wir uns bewusst sein, dass wir auf dem Wege sind. Denn dieses ganze Leben und alles, was du brauchst, soll eine Hütte dem Wanderer sein, nicht ein Haus dem Bewohner. Bedenke, ein Stück des Wegs liegt hinter dir. Wenn Du verweilst, sei es, um dich zu stärken, nicht aber um aufzugeben.“¹⁵

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

¹⁵ Vgl. Anm. 4

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KiJuG)

Vom 22. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1: Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- § 1 Der kirchliche Auftrag
- § 2 Ausrichtung der Arbeit
- § 3 Evangelische Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- § 4 Evangelische Jugendverbände
- § 5 Gemeinsame Verantwortung der Träger und der Mitarbeitenden

Abschnitt 2: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

- § 6 Auftrag der Kirchengemeinde
- § 7 Zusammenwirken im Kirchenkreis

Abschnitt 3: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen

- § 8 Auftrag des Kirchenkreises
- § 9 Kreisreferentinnen und Kreisreferenten
- § 10 Kreisjugendvertretung
- § 11 Zusammensetzung und Geschäftsgang der Kreisjugendvertretung

Abschnitt 4: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche

- § 12 Auftrag der Landeskirche
- § 13 Kinder- und Jugendpfarramt
- § 14 Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer
- § 15 Konvent der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten
- § 16 Landesjugendkonvent
- § 17 Zusammensetzung und Geschäftsgang des Landesjugendkonvents

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsregelung
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Teil des Verkündigungsdienstes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im kirchlichen Handlungsfeld Bildung. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht der junge Mensch in seiner Bezie-

hung zu Gott, zum Mitmenschen und zu sich selbst. Sie geschieht dort, wo Kinder und Jugendliche dem Wort Gottes begegnen. Junge Menschen verleihen ihrem Glauben Ausdruck und tragen so mit ihren Fragen und ihrem eigenständigen Glaubenszeugnis Wesentliches zum Weg der Kirche Jesu Christi bei.

Abschnitt 1:

Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

§ 1

Der kirchliche Auftrag

- (1) Getaufte und nicht getaufte junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Mitgestaltung des kirchlichen Lebens eingeladen. Durch die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollen sie zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihres Lebens befähigt und gestärkt werden,
 1. um engagiert für die Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen einzutreten,
 2. um als mündige Glieder der christlichen Gemeinde die Zukunft der Kirche mit zu gestalten und
 3. um sich für die Bewahrung der Schöpfung und für die Gestaltung des Lebens in der Einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen.
- (2) Die Arbeit beinhaltet insbesondere den Auftrag,
 1. jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in ihnen angemessener Weise zu bezeugen und sie zu einem eigenen Zeugnis zu ermutigen,
 2. junge Menschen in ihren Lebensvollzügen sowie auf dem Weg zu Taufe und Konfirmation mit der biblischen Botschaft zu begleiten,
 3. junge Menschen am Leben der Gemeinde und der Kirche durch Einladung zur Mitwirkung und durch partnerschaftliche Begleitung altersgerecht und angemessen im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu beteiligen,
 4. jungen Menschen die Einbringung und Vertretung ihrer Interessen in Kirche und Gesellschaft durch Selbstvertretung zu ermöglichen sowie
 5. Voraussetzungen für vielfältige Arbeitsformen mit jungen Menschen zu schaffen.

§ 2

Ausrichtung der Arbeit

Die Arbeit ist zielgruppen- und sozialraumorientiert auf die Lebenswelt von jungen Menschen und deren Familien ausgerichtet. Für die verschiedenen Arbeitsformen und Aktivitäten sind Gestaltungsräume zu schaffen und zu erhalten. Dazu gehören insbesondere

1. regelmäßige sowie projektbezogene Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
2. Gottesdienste mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
3. vorschulische, schulbezogene und außerschulische Formen der Kinder-, Jugend- und Familienbildung,
4. Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten,
5. die Arbeit mit Konfirmanden,
6. die Mitarbeit in kirchlichen und in gesellschaftlichen Gremien sowie
7. die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Arbeitsbereich.

§ 3

Evangelische Jugend der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

- (1) Die Evangelische Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Evangelische Jugend) ist ein Jugendverband im Sinne des § 12 des Achten Buchs Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464). Als Mitglieder des kirchlichen Jugendverbands vertreten Kinder und Jugendliche ihre Interessen eigenständig in Kirche und Gesellschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Jugend wird mit der Kirchenmitgliedschaft begründet. Kinder und Jugendliche, die nicht Kirchenmitglied sind und im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes in der Jungen Gemeinde, in kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen oder Jugendgremien regelmäßig mitarbeiten, erklären ihre Mitgliedschaft im kirchlichen Jugendverband den dafür zuständigen Gruppen- oder Gremienleitungen. Die Erklärung bedarf keiner besonderen Form.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Jugend ist in der Regel mit Vollendung des 27. Lebensjahres beendet. Kinder und Jugendliche, die keine Kirchenmitglieder sind, können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber den dafür zuständigen Gruppen- oder Gremienleitungen beenden. Ihre Mitgliedschaft endet spätestens durch Nichtteilnahme an der Gruppen- oder Gremienarbeit über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend können auch auf dem Kirchengebiet tätige evangelische Träger der freien Jugendhilfe erklären. Ihre Erklärung bedarf der Bestätigung durch die Landeskirche.
- (5) Die Evangelische Jugend führt das Zeichen des Kugelkreuzes.

§ 4

Evangelische Jugendverbände

Von der Landeskirche anerkannte evangelische Jugendverbände können mit der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben beauftragt werden. Sie können mit der Evangelischen Jugend einen Dachverband bilden.

§ 5

Gemeinsame Verantwortung der Träger und
der Mitarbeitenden

- (1) Die kirchlichen Körperschaften sowie ihre mit dem Dienst an jungen Menschen und deren Familien betrauten Dienste, Einrichtungen und Werke stimmen die Arbeit untereinander sowie mit den Jugendverbänden ab. Sie verantworten gemeinsam den Arbeitsbereich.
- (2) Die Arbeit wird von den dazu beauftragten beruflichen Mitarbeitenden im Zusammenwirken mit den ehrenamtlichen Mitarbeitenden entwickelt und durchgeführt. Die Verantwortung im Arbeitsbereich sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden obliegt allen Mitarbeitenden.
- (3) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sollen sich die kirchlichen und die evangelischen Träger mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den weiteren staatlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe austauschen und vernetzen.

Abschnitt 2:

**Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in den Kirchengemeinden**

§ 6

Auftrag der Kirchengemeinde

- (1) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien gehört zu den grundlegenden Aufgaben der Kirchengemeinde. Sie nimmt in ihrem räumlichen Bereich die Bedürfnisse junger Menschen wahr und fördert entsprechend den Möglichkeiten deren Beteiligung am christlichen Leben.
- (2) Selbständig oder gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden sorgt sie insbesondere dafür, dass
1. junge Menschen durch eine partnerschaftliche Begleitung an der kirchlichen Gemeinschaft altersgerecht und angemessen beteiligt werden,
 2. junge Menschen altersgerecht und angemessen ihre Interessen vertreten und bei Entscheidungen mitwirken können sowie
 3. jungen Menschen eine altersgerechte und angemessene Teilhabe an den verschiedenen Formen der Arbeit und Aktivitäten ermöglicht werden kann.
- (3) Der Gemeindegemeinderat kann sich regelmäßig über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien seines Zuständigkeitsbereichs berichten lassen.

§ 7

Zusammenwirken im Kirchenkreis

- (1) Die Kirchengemeinden sollen für ihre Region eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien entwickeln und im Kirchenkreis abstimmen. Dabei achten sie auf die Vernetzung ihrer Arbeit mit anderen regionalen sowie mit überregionalen Angeboten und Aktivitäten.
- (2) Die Kirchengemeinden unterstützen die Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlichen und der beruflichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis.

Abschnitt 3:

**Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in den Kirchenkreisen**

§ 8

Auftrag des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis unterstützt, fördert und ergänzt die Arbeit der Kirchengemeinden. Er erstellt eine mit den Kirchengemeinden seines Bereichs und der Landeskirche abgestimmte Konzeption für den Arbeitsbereich und entwickelt diese fort.
- (2) Die Arbeit im Kirchenkreis dient insbesondere
1. dem Erleben von Kirche als Gemeinschaft ihrer Glieder und Gemeinden,
 2. der Vernetzung junger Menschen und deren Aktivitäten,
 3. der Teilhabe junger Menschen an den verschiedenen Formen der Arbeit und gemeinschaftlichen Aktivitäten,
 4. der Vernetzung evangelischer Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie
 5. der Interessenvertretung junger Menschen.
- (3) Der Kirchenkreis achtet auf die Bildung einer Kreisjugendvertretung.

§ 9

Kreisreferentinnen und Kreisreferenten

- (1) Für die inhaltliche und konzeptionelle Leitung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kirchenkreis werden Kreisreferentinnen und Kreisreferenten eingesetzt.
- (2) Die Kreisreferentin oder der Kreisreferent arbeitet im Rahmen der Zuständigkeit mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie mit den für die anderen Dienste des Kirchenkreises Verantwortlichen inhaltlich und konzeptionell zusammen. Im Kirchenkreis trägt sie oder er insbesondere die fachliche Verantwortung
1. für die Ausgestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien als Teil des Verkündigungsdienstes,
 2. für die Leitung der Mitarbeitenden des gemeindepädagogischen Dienstes,
 3. für die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
 4. für die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit,
 5. für die Koordinierung und Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs,
 6. für die Förderung der Vernetzung und der Kommunikation zwischen den gemeindepädagogischen Arbeitsbereichen der kirchlichen Körperschaften sowie
 7. für die Förderung der Vernetzung mit gesellschaftlichen Partnern.
- (3) Das Nähere über den Dienst der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten wird durch eine Verordnung geregelt.

§ 10

Kreisjugendvertretung

- (1) In jedem Kirchenkreis ist eine Kreisjugendvertretung für die Wahrnehmung der Belange der Evangelischen Jugend zuständig. Für benachbarte Kirchenkreise kann eine gemeinsame Kreisjugendvertretung gebildet werden.
- (2) Die Kreisjugendvertretung soll in der Form eines Jugendkonvents arbeiten. Kommt ein Kreisjugendkonvent nicht zustande, nimmt dessen Aufgaben einstweilen eine Kreisjugendversammlung wahr.
- (3) Zu den Aufgaben der Kreisjugendvertretung gehören insbesondere
1. die Ermöglichung und Unterstützung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben,
 2. die Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis,
 3. die Unterstützung und Förderung der Vielfalt der Arbeitsformen und Aktivitäten,
 4. die Beteiligung an der Festlegung der Ziele der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 5. im Rahmen der kirchlichen Ordnung die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für den Vorschlag zur Berufung der Jugendsynodalen der Kreissynode sowie
 6. die Wahl von bis zu vier Delegierten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Entsendung in den Landesjugendkonvent.
- (4) Die Kreisjugendvertretung soll an dem Verfahren zur Anstellung einer für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständigen Kreisreferentin oder eines zuständigen Kreisreferenten angemessen beteiligt werden.

§ 11

Zusammensetzung und Geschäftsgang der Kreisjugendvertretung

- (1) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und

Mitglied der Evangelischen Jugend sind, können als Vertreterinnen und Vertreter der Jungen Gemeinde oder der Jugendgruppen in der örtlich für die Gruppe zuständigen Kreisjugendvertretung mitwirken.

- (2) Die Kreisjugendvertretung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Sie wählt zu ihrer Leitung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Kreisjugendvertretung soll sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Kreiskirchenrat. Wurde eine gemeinsame Kreisjugendvertretung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 gebildet, ist die Genehmigung der Kreiskirchenräte aller beteiligten Kirchenkreise erforderlich.

Abschnitt 4:**Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche**

§ 12

Auftrag der Landeskirche

- (1) Die Landeskirche achtet darauf, dass der kirchliche Auftrag gemäß § 1 erfüllt wird. Sie unterstützt, fördert und ergänzt die Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. In diesem Rahmen kann sie eigene Angebote der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien entwickeln und umsetzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Landeskirche gehören insbesondere die Schaffung und Gewährleistung einheitlicher und verbindlicher Rahmenbedingungen
1. für die fachliche Beratung, Begleitung und Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs,
 2. für die Förderung des gemeindepädagogischen Handelns der Kirchenkreise,
 3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden des Arbeitsbereichs und
 4. für die Gremienarbeit ihres Zuständigkeitsbereichs.
- (3) Sie vertritt die Interessen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerkirchlich sowie gegenüber den Landtagen und Landesregierungen der Bundesländer, in der Gesellschaft und in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Nach Maßgabe des staatlichen Rechts benennt sie ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Jugendhilfeausschüsse der Bundesländer.

§ 13

Kinder- und Jugendpfarramt

- (1) Das Kinder- und Jugendpfarramt ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Als Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend gewährleistet es deren Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Politik.
- (2) Dem Kinder- und Jugendpfarramt obliegen die übergeordnete Fachaufsicht und die Fachberatung der Mitarbeitenden im Arbeitsbereich. Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung erfüllt es insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Bearbeitung pädagogischer, theologischer und gesellschaftlicher Grundsatzfragen für die konzeptionelle Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
 2. die Entwicklung von Konzeptionen für die verschiedenen Formen der Arbeit und Aktivitäten,
 3. die Entwicklung einheitlicher und verbindlicher Rahmenbedingungen für den Arbeitsbereich,
 4. die Ausübung der Fachaufsicht über die Kreisreferentinnen und Kreisreferenten,

5. die Geschäftsführung des Konvents der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten und des Landesjugendkonvents,
6. die Bestätigung der Erklärung evangelischer Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 4,
7. die Anerkennung evangelischer Jugendverbände gemäß § 4 Satz 1,
8. die Vertretung des Arbeitsbereichs innerkirchlich sowie in den Landesjugendhilfeausschüssen der Bundesländer,
9. die Zusammenarbeit mit innerkirchlichen und außerkirchlichen Partnern sowie
10. die Berichterstattung über die Ausrichtung und Entwicklung des Arbeitsbereichs gegenüber dem Landeskirchenamt, den Organen der Landeskirche, den Gremien der Evangelischen Jugend und dem Landesjugendkonvent.

§ 14

Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer

- (1) Das Kinder- und Jugendpfarramt wird von der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer geleitet.
- (2) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer trägt Sorge für die Einheit der Evangelischen Jugend. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere
 1. die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus vor dem Hintergrund der besonderen Lebenswirklichkeit junger Menschen,
 2. die Wahrnehmung und Reflexion von Glaubens- und Lebensäußerungen junger Menschen,
 3. die Förderung der Vernetzung und der Koordinierung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Prägungen,
 4. die seelsorgerliche und inhaltliche Begleitung des Landesjugendkonvents sowie
 5. die Mitwirkung in Gremien der evangelischen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

§ 15

Konvent der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten

- (1) Die Kreisreferentinnen und Kreisreferenten der Kirchenkreise bilden auf der Ebene der Landeskirche einen Konvent.
- (2) Der Konvent dient der Vernetzung und Koordinierung der Arbeit der Kirchenkreise mit der Arbeit des Kinder- und Jugendpfarramts. Er fördert die Arbeit durch
 1. die Beratung von Grundsatzfragen, Themen und Entwicklungen des Arbeitsbereichs,
 2. die Initiierung von gemeinsamen Vorhaben, deren Begleitung und Umsetzung,
 3. die Planung und Auswertung gemeinsamer Aktivitäten der Kirchenkreise sowie von Kirchenkreisen und der Landeskirche,
 4. die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs sowie
 5. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien und Arbeitsgruppen der evangelischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

§ 16

Landesjugendkonvent

- (1) Der Landesjugendkonvent dient der Selbstvertretung der Evangelischen Jugend auf der Ebene der Landeskirche.
- (2) Er vertritt die Interessen der Evangelischen Jugend in Kirche und Gesellschaft, indem er insbesondere
 1. deren Teilhabe am kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben unterstützt,

2. auf die Vielfalt der Formen der Arbeit und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen achtet,
 3. die Arbeit der Kirchenkreise vernetzt und die Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften fördert,
 4. Themen der Arbeit gegenüber dem Kinder- und Jugendpfarramt sowie gegenüber der Landessynode benennt und mit diesen erörtert,
 5. Vorhaben der Landeskirche mitgestaltet,
 6. sich in die ökumenische Arbeit einbringt,
 7. nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung Vertreterinnen und Vertreter in die Landessynode und in die Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsendet,
 8. nach Maßgabe des staatlichen Rechts Vertreterinnen und Vertreter in die Gremien der staatlichen Jugendhilfe entsendet.
- (3) Der Landesjugendkonvent ist zu den Entwürfen der landeskirchlichen Haushalts- und Stellenpläne für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anzuhören.

§ 17

Zusammensetzung und Geschäftsgang des Landesjugendkonvents

- (1) Jede Kreisjugendvertretung entsendet bis zu vier Delegierte mit Stimmrecht in den Landesjugendkonvent.
- (2) Nach seiner Konstituierung kann der Landesjugendkonvent auf Vorschlag der Delegierten bis zu zehn weitere Mitglieder der Evangelischen Jugend mit Stimmrecht hinzuberufen. Bei der Hinzuberufung sollen die Vielfalt der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Kontinuität der Arbeit des Landesjugendkonvents und die gleichberechtigte Präsenz der Geschlechter berücksichtigt werden.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendkonvents beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Landesjugendkonvent tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) An den Tagungen des Landesjugendkonvents nehmen beratend teil:
 1. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,
 2. die für den Arbeitsbereich zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Kinder- und Jugendpfarramts sowie
 3. zwei vom Konvent der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten entsandte Konventuale.
- (6) Der Landesjugendkonvent gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

**Abschnitt 5:
Schlussbestimmungen**

§ 18

Übergangsregelung

Die Bildung der Kreisjugendvertretungen und des Landesjugendkonvents nach diesem Kirchengesetz soll bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen sein. Bis zur Konstituierung der neu gebildeten Gremien führen die Delegierten ihr Amt entsprechend der jeweils für sie bisher geltenden Verfahrensweise fort.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Erfurt, den 22. November 2014
(5312-04)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses

**Kirchengesetz
über die Zustimmung
zum Zweiten Kirchengesetz
zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD
(MVG.EKD)
und
zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes
(MVG-AusfG)**

Vom 22. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013
(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)**

§ 1
Zustimmung

Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) wird zugestimmt.

§ 2
Ermächtigung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2015 vorzusehen.

**Artikel 2
Änderung des MVG-Ausführungsgesetz (MVG-AusfG)**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz - MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „in der Fassung der Neubeschließung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 349),“ durch die Wörter „vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) In Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes kann die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beim Landeskirchenamt beantragen, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ausgesetzt wird. Im Antrag ist darzulegen, warum von dem Erfordernis nach Absatz 1 abgewichen werden soll. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl jener Mitarbeiter darzulegen, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören. Der Antrag soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Dem Antrag ist eine zuvor eingeholte schriftliche Stellungnahme der anderen antragsberechtigten Partei beizufügen. Diese hat die Stellungnahme nach Aufforderung binnen zwei Wochen abzugeben, ansonsten entfällt vorgenanntes Erfordernis nach Satz 4. Die antragstellende Partei leitet sodann ihren Antrag und die Stellungnahme über das Diakonische Werk an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und die jeweils andere antragsberechtigte Partei dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, ist dem Antrag zu entsprechen, andernfalls, entscheidet das Landeskirchenamt über den Antrag nach billigen Ermessen nach Lage der Akte. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl der Mitarbeiter, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören, bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Das Landeskirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstige Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Landeskirchenamt einen Antrag auf Aussetzung des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD stellen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
3. Nach § 5 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

**„Abschnitt 3:
Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung**

§ 6 Einigungsstelle
(zu § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der je-

weiligen Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle gebildet wird. Eine Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 und § 6a MVG-EKD) oder eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5 Absatz 2 MVG-EKD) können mit den jeweiligen Dienststellenleitungen durch Dienstvereinbarung eine gemeinsame Einigungsstelle für den Bedarfsfall oder eine ständige Einigungsstelle bilden. Im Übrigen greift § 36a Absatz 2 und 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.“

4. Abschnitt 3 wird Abschnitt 4 und in der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
 „(zu §§ 54 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)“

5. § 6 Absatz 1 und 2 wird § 7 Absatz 1 und 2 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 7
 Bildung; Zusammensetzung“

6. § 6 Absatz 3 bis 6 wird § 8 Absatz 1 bis 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 8
 Verfahren; Ablauf“

7. § 6 Absatz 7 wird § 9 Absatz 1 und wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 9
 Arbeitsbefreiung; Freistellung“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Die Freistellung der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses richtet sich zudem nach der Anzahl der Mitarbeitervertretungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen:

1–100	0,5 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten
101–150	1 Stelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten
ab 151	1,2 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Auf Beschluss des Gesamtausschusses kann dieses Freistellungskontingent auf mehrere Mitarbeitervertreter verteilt werden.“

8. § 6 Absatz 8 und 9 wird § 10 Absatz 1 und 2 und wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 10
 Kosten; jährliches Konsultationsgespräch“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse und des Landeskirchenrates findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.“

9. § 7 wird § 11 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse die Aufgabe, die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu berufen.“

10. § 8 wird § 12.

11. § 9 wird § 13 und in Absatz 4 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3“ ersetzt durch die Wörter „§ 12 Absatz 3“.

12. Die §§ 10 und 11 werden §§ 14 und 15.

13. Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

14. § 12 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Das Kirchengeschicht der EKM ist für die Prüfung der Wirksamkeit des Beschlusses der Einigungsstelle (§ 6) zuständig.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „(§ 9 Absatz 7)“ werden durch die Wörter „(§ 13 Absatz 7)“ ersetzt.

d) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

15. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 17 und 18.

16. Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.

17. Die §§ 15 bis 19 werden aufgehoben.

18. § 20 wird § 19.

**Artikel 3
 Bekanntmachungserlaubnis**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das MVG-Ausführungsgesetz in der mit Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 4
 Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland durch Verordnung des Rates der EKD in Kraft tritt.

(2) Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, welchen der Rat der EKD durch Verordnung als Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Erfurt, 22. November 2014
 (4720-01)

Die Landessynode
 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
 Landesbischofin

Steffen Herbst
 Präses

**Kirchengesetz
über die Zustimmung
zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und ihrer Diakonie
(ARGG-EKD)
und
zur Änderung
des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM
(ARRG-DW.EKM)**

Vom 22. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Zustimmung zum Kirchengesetz
über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD)**

§ 1
Zustimmung

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.) vom 13. November 2013 (Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.) wird zugestimmt.

§ 2
Ermächtigung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2015 vorzusehen.

**Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im
Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz
DW.EKM – ARRG-DW.EKM)**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2014 (ABl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen;
Schriftliches Antragsrecht

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 18 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) In den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2, des Schlichtungsausschusses nach § 18 oder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann auf gemeinsamen schriftlich begründeten Antrag der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes beschließen, dass dieses Mitglied auch andere nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden kann. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission regelt die Voraussetzungen für den Beschluss nach Absatz 3 in einer gesonderten Ordnung.

(5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 3 auch nach zweimaliger Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Der Schlichtungsausschuss entscheidet abschließend.“

2. § 4 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) zwei Dienstnehmervertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände,
- b) drei Dienstnehmervertreter der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen und
- c) fünf Dienstgebervertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein Stellvertreter zu benennen.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Entsendungsvoraussetzungen der Mitglieder und
Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Von den Dienstnehmervertretern (§ 6) müssen insgesamt mehr als die Hälfte beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(2) Der Dienststellenleitung angehörende Mitarbeiter können nur als Dienstgebervertreter (§ 10), Mitarbeiter in der Ausbildung hingegen weder als Dienstnehmervertreter (§ 6) noch als Dienstgebervertreter (§ 10) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden.“

4. § 5 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Vertreter der Dienstnehmer

(1) Die Dienstnehmervertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) werden von diesen entsandt.

- (2) Die Dienstnehmervertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b) werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt.
- (3) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission veröffentlicht die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission.“

5. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 eingefügt:

„§ 7
Entsendung durch Mitarbeiterverbände
und Gewerkschaften

- (1) Entsendungsberechtigt sind nur solche Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände denen mindestens 250 Mitarbeiter im diakonischen Dienst angehören. Die Mindestanzahl der Mitglieder ist gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission durch notarielle Erklärung zu versichern.
- (2) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die ihnen jeweils nach Absatz 1 zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Nehmen einzelne Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Ihnen zustehende Entsendungsrechte nicht wahr oder verzichten sie schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen entsendungsberechtigten Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände. Sie müssen spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervertreter benennen.
- (3) Kommt eine Einigung über die Verteilung der ihnen jeweils zustehenden Sitze innerhalb der in § 7 Absatz 2 genannten Frist nicht zustande, entscheidet auf Vorlage der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierbei soll das zahlenmäßige Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den jeweiligen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission berücksichtigt werden.

§ 8
Entsendung durch den Gesamtausschuss
der Mitarbeitervertretungen

- (1) Kommt eine Besetzung der den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, entsendet der Gesamtausschuss für diese Wahlperiode alle Dienstnehmervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission.
- (2) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervertreter benennen.“

6. § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „das Entsendungsrecht nach § 5“ durch die Worte „die ihm zustehenden Entsendungsrechte“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird die Klammer „(§ 9 Absatz 5 und 7 MVG-Ausführungsgesetz)“ durch „(§ 13 Absatz 5 und 7 MVG-Ausführungsgesetz)“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 9 Absatz 10 MVG-Ausführungsgesetz“ durch „§ 13 Absatz 10 MVG-Ausführungsgesetz“ ersetzt.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Wahlversammlung nach Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat ein und leitet diese bis zur Wahl eines durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter. Sind zur ersten Wahlversammlung weniger als die Hälfte der Vertreter gemäß Absatz 1 erschienen oder wird die nach § 4 Absatz 1 notwendige Anzahl der Dienstnehmervertreter nicht gewählt, so ist eine zweite Wahlversammlung einzu-berufen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die zweite Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.“

- e) In Absatz 3 wird der Verweis auf „nach § 4 Absatz 3 und 4 sowie § 5 Satz 2 und 3“ durch „§ 5“ ersetzt.

7. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
Vertreter der Dienstgeber

Die Dienstgebervertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.“

8. § 8 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Amtszeit“ werden die Wörter „der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission“ angefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 6 und 10“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder sind, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission in folgender Weise freizustellen:

- a) der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 1) mit 30 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,
- b) die übrigen Mitglieder mit 20 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter. Den Stellvertretern der Mitglieder (§ 4 Absatz 2) ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Mitglied oder einem Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission darf, soweit es oder er im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht, nur gekündigt wer-

den, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Dienstnehmervertreter haben, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind.“

10. § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite zu wählen; der stellvertretende Vorsitzende aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite.“

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Eine Sitzung“ durch die Wörter „Die Arbeitsrechtliche Kommission“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „im Umlaufverfahren“ durch die Wörter „im schriftlichen Verfahren“, die Wörter „das Umlaufverfahren“ durch die Wörter „das schriftliche Verfahren“ und die Wörter „des Umlaufverfahrens“ durch die Wörter „des schriftlichen Verfahrens“ ersetzt.

11. § 11 wird § 14 und wie folgt verändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Vertreter der Dienstnehmerseite“ durch das Wort „Dienstnehmervertreter“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

12. § 12 und § 13 werden § 15 und wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sowie des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, aufgrund von Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(2) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

(3) Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von drei Monaten abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antrags-

eingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.“

13. § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

14. § 15 wird § 17 und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. im Fall fehlender Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf einstimmigen Antrag der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 4 Satz 3),
2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Absatz 2 Satz 2),
3. bei Scheitern der Verhandlung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Absatz 3 Satz 2),
4. bei Bedenken zur Mitgliedschaft von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 19).

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet im Zweifelsfall über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel (§ 14 Absatz 2 Satz 3).“

15. § 16 wird § 18 und Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Wörter „mindestens drei Mitglieder“ durch die Wörter „die Mehrheit seiner Mitglieder“ ersetzt.

16. § 17 wird § 19.

17. Die Überschrift „Abschnitt 5: Geltung anderen Arbeitsrechts“ wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5: Rechtsmittel“

18. §§ 18 und 19 werden aufgehoben.

19. Vor „Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Rechtsmittel

Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Der § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 bis 63 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

20. § 20 wird aufgehoben.

21. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

- (2) Für die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände entsprechend § 7 Absatz 2 ihre Entsenderechte bis zum 28. Februar 2015 und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen bis zum 31. März 2015 entsprechend § 8 Absatz 2 ausüben.
- (3) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.
- (4) Die Amtszeit der gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 1. Januar 2011 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 am 30. Juni 2015.
- (5) Für Mitglieder, die aufgrund bisheriger satzungsmäßiger Regelungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nicht den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entsprechen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt werden.“

**Artikel 3
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 1. das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD – ARRG-Diakonie-EKD) vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 323) für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 - 2. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz-Zustimmungsgesetz) vom 21. April 2012 (ABl. S. 147),
- (2) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, welchen der Rat der EKD durch Verordnung als Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Erfurt, den 22. November 2014
(4701:0007, 4701:0002))

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2015
(Haushaltsgesetz 2015)**

Vom 22. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Das Haushaltsjahr 2015 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 219 126 975 Euro festgestellt.

§ 2
Bestandteile des Haushaltes

- (1) Anlagen zum Haushaltsplan sind
 - 1. der Stellenplan,
 - 2. der Kollektenplan (§ 24 Absatz 3 Finanzgesetz EKM),
 - 3. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2015“
 - 4. die „Übersicht über die Budgets des Haushaltsplanes 2015“.
- (2) Die Anlagen zum Haushaltsplan sind verbindlich.
- (3) Für das Haushaltsjahr 2015 werden zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 3
Plansumme

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 167 700 000 Euro und wird aus folgenden für 2015 geplanten Summen gebildet (§ 2 Absatz 1 Finanzgesetz EKM):

1. Kirchensteueraufkommen (netto)	88 120 000 Euro
2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens	8 000 000 Euro
3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland	50 600 000 Euro
4. Staatsleistungen	38 400 000 Euro
5. Zuführung zur Clearingrückstellung	– 6 675 000 Euro
6. Zuführung zur Versorgungsrücklage	– 8 245 000 Euro
7. Fonds zur Unterstützung von Erprobungsräumen	– 2 500 000 Euro
- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Absatz 2 Finanzgesetz EKM)

1. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	101 357 257 Euro
2. die Landeskirche	64 553 843 Euro
3. die Partnerkirchen sowie der Kirchliche Entwicklungsdienst	1 788 900 Euro

- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus
 - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst 19 874 266 Euro
 - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben, 12 982 224 Euro
 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds 2 347 016 Euro
- (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:
1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst 42 488 799 Euro
 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben 9 551 046 Euro
 3. den Verwaltungsanteil 11 613 906 Euro
 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise 2 500 000 Euro
- (5) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa AFG) wird auf 72 400 Euro festgelegt.
- (6) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 167 700 000 Euro festgelegt.

§ 4

Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausgleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 10 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 5

Zuführung an die allgemeine Rücklage der EKM

Überschüsse des Verwaltungshaushaltes, die weder einer Zweckbindung noch der Budgetierung (§ 8) unterliegen, werden der allgemeinen Rücklage der EKM zugeführt.

§ 6

Vergabe von Darlehen und Bürgschaften

- (1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zur Höhe von insgesamt 12 Millionen Euro übernommen werden.
- (2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden kirchlichen Interesse vergeben werden.

§ 7

Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

§ 8

Finanzbudgets

- (1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten des Landeskirchenamtes und dem Büro der Landesbischöfin durch den Haushaltsplan Budgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. § 16 Absatz 2 HKRG findet keine Anwendung.

(2) Die Dezernenten und die Landesbischöfin (Budgetverantwortliche) sind für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.

(4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und durch Verwaltungsanordnung die Einzelheiten zur Umsetzung der Budgets zu bestimmen.

§ 9

Auflösung der Clearingrückstellung

Die Zuführung an die Ausgleichsrücklage gemäß § 4 AFG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 2 Finanzgesetz EKM wird ausgesetzt.

Erfurt, den 22. November 2014
(7432:2015)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses

Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2015 und 2016 (Gemeindebeitragsbeschluss)

Vom 22. November 2014

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz – GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 sind folgende Mindestbeträge zu erbitten:

1. 1,25 Euro monatlich (15,00 Euro jährlich)
 - volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
 - Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder
 - ohne eigenes Einkommen
2. 3,50 Euro monatlich (42,00 Euro jährlich)
 - Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen
3. alle übrigen Gemeindeglieder* entsprechend ihrem Einkommen gemäß folgender Tabelle:

* Das sind insbesondere Rentner und andere Gemeindeglieder, die wegen ihres geringen Einkommens oder auf Grund von Freibeträgen oder sonstigen steuerfreien Einnahmen keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen und bei denen somit auch keine Kirchensteuer einbehalten beziehungsweise festgesetzt wird. Unter Nummer 3 fallen auch Empfänger von Arbeitslosengeld (Arbeitslosengeld I).

monatliches Einkommen in Euro (netto)	Gemeindebeitrag monatlich in Euro	Gemeindebeitrag jährlich in Euro
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

darüber je 100,00 Euro Einkommen 0,50 Euro monatlich beziehungsweise 6,00 Euro jährlich zusätzlich.

Erfurt, den 22. November 2014
(7531)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses

**Erste Verordnung zur Änderung
der Ausführungsverordnung
zum Kreiskirchenamtsgesetz
vom 15. Januar 2010 (ABl. S. 66)**

Vom 17. Oktober 2014

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 15 des Kirchengesetzes über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG) vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) die folgende Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz (Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz – KKAGAV) beschlossen:

§ 1

(Zu § 1 Kreiskirchenamtsgesetz)

Zu § 1 Absatz 1:

Im allgemeinen Geschäftsverkehr muss erkennbar sein, für welchen Kirchenkreis das Kreiskirchenamt jeweils handelt.

§ 2

(Zu § 2 Kreiskirchenamtsgesetz)

Zu § 2 Absatz 1:

Der Name des Kreiskirchenamtes wird durch Hinzufügen des Dienstsitzes (Ortsname) gebildet.

§ 3

(Zu § 3 Kreiskirchenamtsgesetz)

(1) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, dem Kreiskirchenamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vollständig und zu den festgesetzten Terminen zu liefern. Stellt ein Kirchenkreis seine Unterlagen nicht fristgerecht zur Verfügung, hat er die Folgen der Verzögerung zu tragen.

(2) Zu § 3 Nummer 4:

Die Führung der Kasse des Kreiskirchenamtes schließt im Falle der Trägerschaft des Kreiskirchenamtes durch einen Kirchenkreisverband gemäß § 12 auch die Führung der Kasse des Kirchenkreisverbandes ein.

§ 3a

(Zu § 3a Kreiskirchenamtsgesetz)

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kreiskirchenamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vollständig und zu den festgesetzten Terminen zu liefern. Stellt eine Körperschaft ihre Unterlagen nicht fristgerecht zur Verfügung, hat sie die Folgen der Verzögerung zu tragen.

(2) Zu § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a:

Zur Personalverwaltung gehören insbesondere die Vorbereitung und die Genehmigung von Arbeitsverträgen, soweit die Genehmigungsbefugnis den Kreiskirchenämtern übertragen wurde, die Meldungen an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle und die Kontrolle der Gehaltszahlungen. Das gilt auch für Kirchengemeinden, deren Kasse nicht durch das Kreiskirchenamt geführt wird. Das Abrechnungsverfahren regelt das Kreiskirchenamt.

(3) Zu § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a:

Das Kreiskirchenamt ist verpflichtet, der Kirchengemeinde auf Anforderung zeitnah Übersichten über den aktuellen Stand der Haushaltsausführung zuzuleiten

(4) Zu § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3:

1. Soweit Aufgaben nach § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Kreiskirchenamtsgesetz auf Antrag einer Kirchengemeinde ganz oder teilweise auf das Kreiskirchenamt übertragen werden, ist dabei auch der Umfang der Übertragung zu bezeichnen.
2. Übertragung und Rückübertrag bedürfen eines Beschlusses des Gemeindegemeinderates. Der Antrag auf Übertragung muss von der Kirchengemeinde bis zum 30. Juni für das Folgejahr gestellt werden. Für die Rückübertragung gilt eine Frist von 18 Monaten zum Jahresende.
3. Zur Entlastung des Kreiskirchenamtes kann mit der Rückübertragung eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen. Dieses entscheidet nach seinem Ermessen, ob und in welchem Umfang eine Prüfung eingeleitet wird.

(5) Zu § 3a Absatz 3:

In der Vereinbarung mit der Kirchengemeinde ist auch eine Regelung über die Finanzierung der wahrzunehmenden Aufgaben zu treffen.

§ 4

(Zu § 4 Kreiskirchenamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 4a

(Zu § 4a Kreiskirchenamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 5

(Zu § 5 Kreiskirchenamtsgesetz)

Der Beschluss über die Kostenbeteiligung ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.

§ 6

(Zu § 6 Kreiskirchenamtsgesetz)

Die Aufgaben der Arbeitsbereiche werden durch Verwaltungsanordnung festgelegt.

§ 7

(Zu § 7 Kreiskirchenamtsgesetz)

(1) und (2) *(unbesetzt)*

(3) Zu § 7 Absatz 3:

Die Übergabe der Amtsgeschäfte an einen neuen Amtsleiter erfolgt unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vertreter des zuständigen Referates für das Finanzwesen im Landeskirchenamt.

(4) und (5) *(unbesetzt)*

(6) Zu § 7 Absatz 6:

In der Leitung des Kreiskirchenamts sollen sowohl finanz- und betriebswirtschaftliche als auch juristische Kompetenzen vorhanden sein.

§ 8

(Zu § 8 Kreiskirchenamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 9

(Zu § 9 Kreiskirchenamtsgesetz)

Zu § 9 Absatz 3:

Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern das Landeskirchenamt nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Landeskirchenamt gegen die Geschäftsordnung Bedenken erhebt.

§ 10

(Zu § 10 Kreiskirchenamtsgesetz)

(1) Zu § 10 Absatz 1 Satz 1:

Die Entscheidung, ob der Superintendent oder einer seiner Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat wird, trifft der Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Superintendenten durch Beschluss. Sofern ein Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist, muss der Superintendent seine Stellvertretung übernehmen; das gilt nicht für die Vertretung im Vorsitz des Verwaltungsrates.

(2) Zu § 10 Absatz 1 Satz 2:

Die weiteren Mitglieder müssen zum Gemeindegemeinderat wählbar und Glied einer Kirchengemeinde im Bereich des entsendenden Kirchenkreises sein. Sie werden für die Dauer der Amtsperiode des Kreiskirchenrates entsandt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrung im betriebswirtschaftlichen Bereich haben. Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören, das gilt vorbehaltlich des § 10 Absatz 2 Satz 4 und 5 Kreiskirchenamtsgesetz auch für den Leiter des Kreiskirchenamtes.

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.

§ 11

(Zu § 11 Kreiskirchenamtsgesetz)

Decken die voraussichtlichen Einnahmen die notwendigen

Personal- und Sachausgaben des Kreiskirchenamtes nicht in vollem Umfang, erfolgt der Haushaltsausgleich durch Zuweisung einer Umlage in Höhe des Differenzbetrages vom Kirchenkreis gemäß § 13a Kreiskirchenamtsgesetz beziehungsweise von den beteiligten Kirchenkreisen gemäß §§ 12 und 13 Kreiskirchenamtsgesetz auf Beschluss des Verwaltungsrates. Soweit die Satzung des Zweckverbandes oder die Zweckvereinbarung keine Regelung über die Berechnung der Umlage trifft, ermittelt sich diese nach der Finanzkraft der Kirchenkreise gemessen am Verhältnis der sich aus der Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM ergebenden Stellenfinanzierungskriterien. Der auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallende Betrag ist im Haushaltsplan der Kasse des Kirchenkreises als Ausgabe zu veranschlagen.

§ 12

(Zu § 12 Kreiskirchenamtsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Das Landeskirchenamt erstellt ein Muster für die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes sowie eine Mustersatzung.

(2) Zu Absatz 2:

(unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:

(unbesetzt)

(4) Zu Absatz 4:

Die Geschäftsführung beinhaltet insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kirchenkreisverbandes.

§ 13

(Zu § 13 Kreiskirchenamtsgesetz)

Das Landeskirchenamt erstellt eine Musterzweckvereinbarung über den Betrieb und die Unterhaltung eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes.

§ 13a

(Zu § 13a Kreiskirchenamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 14

(Zu § 14 Kreiskirchenamtsgesetz)

Soweit sich durch den Übergang nach § 14 Kreiskirchenamtsgesetz im Wege der Ausführung des Kreiskirchenamtsgesetzes der Umfang der Aufgaben der bis zum 31. Dezember 2008 bestehenden Kreiskirchenämter oder Kirchlichen Verwaltungsämter ändert, ist auch eine Regelung über die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung zu treffen, sofern diese Finanzierung nicht über das derzeitige Modell in den Kirchenkreisen gesichert ist.

§ 15

(Zu § 15 Kreiskirchenamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 16

Kirchengemeindeverbände

Für Kirchengemeindeverbände gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Kirchengemeinden entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 1. die Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz vom 15. Januar 2010 (ABl. S. 66),
 - 2. die Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchliches Verwaltungsamts – Gesetz – KVAG), Beschluss des Konsistoriums vom 23. November 1993 (ABl. EKKPS S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 2006 (ABl. S. 56),
 - 3. die Dienstanweisung für die Kreiskirchenämter vom 1. April 1970 (ABl. ELKTh S. 81).

Erfurt, den 17. Oktober 2014
(1361-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Zweite Verordnung zur Änderung
der Kirchenbauverordnung

Vom 17. Oktober 2014

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) in Verbindung mit § 15 des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 320), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenbauverordnung vom 22. Januar 2011 (ABl. S. 115, berichtigt S. 316) geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2012 (ABl. S. 242) wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 4.1 wird am Ende folgender Satz 3 angehängt:
„Bei der strategischen Planung des Gebäudebestandes sind Fragen der Regionalplanung und Gemeindeentwicklung zu berücksichtigen.“
- 2. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachreferenten“ durch das Wort „Referenten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 Buchstabe a und b und Nummer 3 Buchstabe a und b wird am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 c wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Sicherung der fachlichen Kompetenz der Kirchenbaureferenten, der landeskirchlichen Referenten und der regionalen Orgelsachverständigen bedarf es der ständigen Weiterbildung und der Organisation von Fortbildungen.“

- 3. Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ungeachtet der Zuständigkeiten nach § 9 Absatz 2 Kirchenbaugesetz sind dem Landeskirchenamt vor Einholung gegebenenfalls notwendiger staatlicher Genehmigungen und vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung schriftlich anzuzeigen:
 - 1. kirchengemeindliche Baumaßnahmen von gesamt-kirchlicher oder sonst herausragender Bedeutung und
 - 2. der Neubau und Abriss von Sakralgebäuden.“
 - b) In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz 2 angefügt:
„Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Landeskirchenamt.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- 4. Nummer 9.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird am Ende jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 5. Nummer 9.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wie insbesondere Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.“
- 6. Nummer 9.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren ist vor Auftragserteilung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen; dabei sind die vom Landeskirchenamt erstellten Vertragsmuster zu verwenden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei komplexen Baumaßnahmen soll die Auftragserteilung des Architekten stufenweise erfolgen und die Überwachung der Mängelbeseitigung für den Zeitraum der Gewährleistung mit beauftragt werden.“
- 7. Nummer 9.5 wird aufgehoben.
- 8. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Aufträge für Maßnahmen an kirchlichem Kunst- und Kulturgut dürfen nur an fachlich anerkannte Personen beziehungsweise Fachfirmen vergeben werden. Die fachliche Eignung ist auf Anforderung nachzuweisen. Für Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an kirchlichem Kunstgut mit Ausnahme von Orgeln, Glocken und mechanischen Turmuhranlagen gelten als fachlich ausgebildet Restauratoren mit Diplom- oder Masterabschluss (Ausbildung nach ICOM- beziehungsweise ECCO-Berufsbild). Andere Personen können beauftragt werden, wenn sie eine vergleichbare Ausbildung vorweisen können.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- 9. Nummer 11.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachreferent“ durch das Wort „Referent“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Genehmigungsverfahren bei Maßnahmen an Orgeln nehmen die regionalen Orgelsachverständigen die Aufgaben des Landeskirchenamts nach Absatz 1 und 2 in dessen Auftrag wahr (Beleihung).“

10. Nummer 11.2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 bis 4 wird am Ende jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „und Instandsetzung“ gestrichen und am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
11. Nummer 11.3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 bis 4 wird am Ende jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „Fachreferenten“ durch das Wort „Referenten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Verträge für Konservierung und Restaurierung, Verträge zur Nutzungsüberlassung, Besitz- und Standortveränderung sowie Orgelbauverträge sollen schriftlich und nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Muster erstellt werden.“
12. Nummer 11.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Fachreferenten“ durch das Wort „Referenten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 1 bis 7 wird am Ende jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
13. In Nummer 11.5
In Absatz 3 wird das Wort „Fachreferenten“ durch das Wort „Referenten“ ersetzt.
14. Nummer 11.6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
15. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 12
(zu § 12 Kirchenbaugesetz)

- (1) Maßnahmen an Orgeln umfassen:
 1. den Um- und Neubau, die technische und klangliche Veränderung,
 2. die Instandsetzung und Restaurierung,
 3. die Reinigung, den Holzschutz und die Schimmelbekämpfung,
 4. die Standortverlagerung (Ab-, Ausbau, Einlagerung).
- (2) Die Bestellung der regionalen Orgelsachverständigen erfolgt auf einvernehmlichen Vorschlag des Referenten für Orgelwesen und des Landeskirchenmusikdirektors durch das Landeskirchenamt. Die Bestellung erfolgt jeweils für einen Kirchenkreis. Eine Tätigkeit des regionalen Orgelsachverständigen in anderen Kirchenkreisen ist zulässig.
- (3) Die kirchliche Körperschaft ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen an Orgeln, zuvor die fachliche Beratung eines regionalen Orgelsachverständigen einzuholen. Der regionale Orgelsachverständige nimmt eine erste Besichtigung vor und berät die kirchlichen Körperschaften über das weitere Verfahren. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erstellung eines Gutachtens und einer Konzeption einschließlich Beschreibung der Zielsetzung (Leistungsbeschreibung),
 2. die Erstellungen einer Konzeption für den Neubau einer Orgel,
 3. die Angebotsauswertung und Empfehlung an den Gemeindegemeinderat für eine Orgelbaufirma,
 4. die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Nummer 11.3 Absatz 1 Nummer 5,
 5. die Begleitung Orgelbaumaßnahmen,
 6. die Erteilung einer Abnahmeempfehlung und Erstellung eines Abnahmegutachtens.
- (4) Die regionalen Orgelsachverständigen erhalten von der kirchlichen Körperschaft für ihre Beratungstätigkeit Gebühren entsprechend der geltenden Gebührenordnung (Anlage 2). Die Kosten der Erstgutachten werden den kirchlichen Körperschaften von der Landeskirche erstattet. Die Abrechnung der Erstgutachten erfolgt direkt zwischen den regionalen Orgelsachverständigen und dem Landeskirchenamt.“

16. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
17. Die Anlagen 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Ordnung für den Orgel- und Glockenbeirat in der Kirchenprovinz Sachsen vom 10. Oktober 2002 (ABl. EKKPS 2003, S. 11),
 2. Richtlinie zur Verfahrensweise bei der Planung von Arbeiten an Orgeln in der Fassung vom 1. Februar 2000 (ABl. ELKTh S. 38), geändert durch Euro-AnpassungsVO vom 18. September 2001 (ABl. ELKTh S. 258, 259),
 3. Gebührenordnung für die Beratertätigkeit der Orgelsachverständigen in der Neufassung vom 11. Dezember 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 24).
- (3) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung EKM tritt die Richtlinie für den Orgelbau und die Orgelpflege im Bereich der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juni 1963 (ABl. EKKPS S. 26; ABl. EKD S. 480) außer Geltung.

Erfurt, den 17. Oktober 2014
(8002:0003-E)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Anlage 2 zur Kirchenbauverordnung

Gebührenordnung für die Tätigkeit der regionalen Orgelsachverständigen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Orgelsachverständigen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erhalten für ihre Beratungstätigkeit Gebühren und Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Ziffer II.

2. Die Orgelsachverständigen sind verpflichtet, die Gebühren und Fahrtkosten prüfbar gegenüber den kirchlichen Körperschaften nachzuweisen. Für diesen Nachweis ist das vom Landeskirchenamt vorgegebene Muster zu verwenden.
3. Die Kosten der Erstgutachten werden den kirchlichen Körperschaften von der Landeskirche erstattet.
4. Die Versteuerung ist Sache der beziehungsweise des Orgelsachverständigen.

II. Gebühren und Fahrtkosten

1. Gebühren bei Begutachtung

1.1

Besichtigung des Kirchenraumes, Untersuchung der Orgel einschließlich schriftlichem Gutachten beziehungsweise Erarbeitung eines Grundkonzepts mit Leistungsbeschreibung (Erstgutachten)

- bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: 85 Euro
- mit 11 bis 25 Registern: 125 Euro
- ab 26 Registern: 165 Euro

1.2

Für Leistungen unter Punkt 1.2 (Erstgutachten), die über den normalen Aufwand hinaus gehen (aufwendige Archivrecherche, aufwendige Pfeifenaufnahme, Dispositionsentwurf bei Neubau) können auf Antrag vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Gebührensätze vom Landeskirchenamt festgelegt werden.

1.3

Prüfung der fertig gestellten Orgel einschließlich schriftlichem Abnahmebericht, sachliche Prüfung der Schlussrechnung der Orgelbaufirma

- bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: 85 Euro
- mit 11 bis 25 Registern: 125 Euro
- ab 26 Registern: 165 Euro

2. Die weiteren Leistungen des bzw. der Orgelsachverständigen (Zum Beispiel Angebotsauswertung, Beratung des Gemeindegemeinderates, Stellungnahmen und Begleitung der Orgelbaumaßnahme) werden nach Zeitaufwand (ohne Wegezeit) berechnet. Der Stundesatz beträgt 25 Euro.

3. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach den Bestimmungen der Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

4. Weitere Sachkosten und Fahrzeiten sind in den unter Punkten 1 bis 3 genannten Beträgen enthalten.

**Vereinbarung über die Anpassung
des Gestellungsgeldes auf der Grundlage des
Vertrages über die Gestellung von Lehrkräften
im kirchlichen Dienst für den
Religionsunterricht an öffentlichen Schulen
im Freistaat Sachsen**

– Gestellungsvertrag –

Vom 7. September 1994, geändert durch Vertrag vom 17. Dezember 1999

§ 5 Absatz 2 wird mit Wirkung vom 1. August 2012 wie folgt angepasst:

„Für den gemäß Unterrichtsauftrag geleisteten Religionsunterricht leistet der Freistaat den Kirchen finanziellen Ersatz auf

der Basis des Tabellenentgelts (§ 15 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder TV-L) unter Zugrundelegung der zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Entgelttabelle des TV-L unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 20 TVÜ-Länder zu dem durch das jeweilige Regelstundenmaß bemessenen Anteil:

Lehrkräfte mit Hochschulabschluss:

E 13
Entwicklungsstufe 4*

Lehrkräfte mit Fachhochschulabschluss:

E 9
Entwicklungsstufe 5

Lehrkräfte mit Fachschulabschluss:

E 6
Entwicklungsstufe 6

oder mit staatlich anerkannten gleichwertigen Abschlüssen.“

Dresden, den 14. Oktober 2014

Sächsisches
Staatsministerium für Kultus

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Brunhild Kurth
Staatsministerin

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Evangelische Kirche in
Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Ulrich Seelemann
Konsistorialpräsident

Bistum Dresden-Meißen

Andreas Kutschke
Generalvikar

Bistum Görlitz

Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar

Bistum Magdeburg

Raimund Sternal
Generalvikar

* vom 1 August 2012 bis zum 31. Juli 2016 gilt abweichend die Entwicklungsstufe 5

**Berichtigung der Ausführungsverordnung
zum Kirchengesetz über
die Vermögensverwaltung und die Aufsicht
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland**

Vom 29. Oktober 2014

Die Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung – VVwAufsV) vom 13. September 2014 (ABl. S.198) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Eingangsformel muss lauten:
„Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) in Verbindung mit § 24 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) die folgende Verordnung beschlossen:“

Erfurt, den 29. Oktober 2014
(7421-03: 0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Sabine Schulze
Kirchenrätin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellenengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben beziehungsweise nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Pfarrstelle Arendsee**
2. **Pfarrstelle Herzberg I**
3. **Pfarrstelle Königsee**
4. **Pfarrstelle Münchenbernsdorf**
5. **Pfarrstelle Neinstedt**
6. **Pfarrstelle Wolmirstedt**

Zu 1.:

Pfarrstelle Arendsee

Kirchenkreis: Stendal
Propstsprenzel: Stendal-Magdeburg
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstort: Arendsee
Dienstwohnung: vorhanden
Predigtstätten: 10
Gemeindeglieder: ca. 1 000
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Arendsee liegt in der nördlichen Altmark zwischen Salzwedel und Seehausen im nördlichen Teil des Kirchenkreises Stendal.

Die Kleinstadt Arendsee mit ihren umliegenden Gemeinden befindet sich in landschaftlich reizvoller Lage und ist deshalb ein beliebtes Urlaubsgebiet. Die bekannte Klosterkirche an der Straße der Romanik mit dem Klosterareal bildet zusammen mit verschiedenen Gästeinrichtungen ein kirchliches und kulturelles Zentrum.

Die Stadt Arendsee bietet eine gute medizinische Versorgung, Kita, Grund- und Sekundarschule, Altenpflegeheim, Mutter-Kind-Kurheim und gute Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten.

In zentraler Lage in Arendsee befindet sich das Gemeindezentrum „Unterm Regenbogen“. Das Untergeschoss mit zwei Gemeinderäumen und Sanitäreinrichtungen sowie das vorhandene Gartenhaus werden für die gemeindliche Arbeit genutzt. Im Obergeschoss des Gemeindezentrums befindet sich die großzügige Dienstwohnung mit großem Balkon. Die Pfarrwohnung kann in ihrem Zuschnitt den neuen Bedingungen und Wünschen angepasst werden. Sie umfasst z. Zt. Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Toilette, Toilette mit Bad, drei Gäste- oder Kinderzimmer, großer Balkon und Abstellraum auf dem Boden. Durch Lage und Zuschnitt der Wohnung sind der Wohn- und Arbeitsbereich gut voneinander trennbar.

Der Pfarrbereich Arendsee besteht aus ländlich geprägten Gemeinden in zwei Kirchspielen mit den Dörfern Genzien, Kläden, Kraatz, Schrampe, Ziemendorf, Zießau, Zühlen, Harpe, Höwisch, Leppin, Zehren und Neulingen. In den beiden Kirchspielen erwartet Sie ein offener und engagierter Gemeindeglieder, der Sie bei der Organisation des Gemeindelebens und der Pflege der Kirchengebäude unterstützen wird. Die kirchenmusikalische Arbeit wird regional organisiert (75 Prozent angestellte/r Kirchenmusiker/in). Die Arbeit mit Kindern und Familien wird im Pfarrbereich Arendsee durch eine Gemeindepädagogin (50 Prozent) unterstützt.

Für die Mitarbeit von Ehrenamtlichen in den einzelnen Orten (z. B. Lektorendienst, Besuchsdienst, Kirchenführer/innen) wird eine Begleitung erwartet. Eine Pfarramtssekretärin

erledigt stundenweise Verwaltungsaufgaben. Sehr angenehm und bereichernd ist die kollegiale Zusammenarbeit der Mitarbeitenden in der Region.

In allen Kirchen finden Gottesdienste in unterschiedlichen Formen und im abgestimmten Turnus statt. Hinzu kommen Regionalgottesdienste zu besonderen Anlässen.

Der Gemeindekirchenrat des Pfarrbereiches Arendsee wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden, Begleitung der Ehrenamtlichen, Konfirmandenunterricht innerhalb der Region und Jugendarbeit sowie die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde in Arendsee. Die Vernetzung der gemeindlichen Arbeit mit den Kommunen, Vereinen und Einrichtungen sollten weitergeführt und ggf. vertieft werden.

Wir, die Gemeindekirchenräte des Pfarrbereiches Arendsee, suchen keine Verwaltungsfachkraft, sondern jemanden, der mit uns gemeinsam Glaubens Themen bewegt. Wir freuen uns auf Neues.

Amtshandlungen:

	2012	2013	2014
Taufen:	6	7	6
Trauungen:	4	1	4
Konfirmationen:	9	14	13
Bestattungen:	25	26	13

Die Pfarrstelle Arendsee bietet auch eine gute Möglichkeit für ein Pfarrehepaar in Verbindung mit der neu zu besetzenden Kirchenmusiker/innen Stelle (75 Prozent) im nördlichen Bereich des Kirchenkreises oder einer neu zu besetzenden gemeindepädagogischen Stelle (50 Prozent). Für weitere Informationen und Abklärung von Möglichkeiten steht der Superintendent gern auch beratend zu Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Kirchenkreis Stendal, Superintendent Michael Kleemann, Tel.: 03931 216364

Zu 2.:

Pfarrstelle Herzberg I

Kirchenkreis: Bad Liebenwerda
 Propstsprengel: Halle-Wittenberg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: 1 675 (ca. 20 Prozent der Bevölkerung)
 Dienstsitz: Herzberg
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Engagierte Gemeindekirchenräte in und um Herzberg – der Pfarrbereich umfasst Herzberg mit Altherzberg, Buckau, Mahdel, Friedrichsluga und Frauenhorst – suchen eine/n ebenso engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer. Wir freuen uns an Gottesdiensten und Amtshandlungen, die lebendig und liebevoll gestaltet sind, wir brauchen ein offenes Ohr für unsere Antworten und Fragen und schätzen einen wachen Geist mit Überblick.

Darum wünschen wir uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an Verkündigung, Gemeindeaufbau und Seelsorge mitbringt
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter begleitet und weiterbildet
- besonderes Augenmerk auf die Suche nach Möglichkeiten für die Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen legt

- mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Kirchenmusiker, Gemeindepädagoge, Sekretärin, Küsterin, Friedhofsmitarbeiter) partnerschaftlich und auf Augenhöhe zusammenarbeitet
- die gesamte Arbeit in den Gemeinden koordinieren kann und will
- die Geschäftsführung des Pfarramtes übernimmt und die Arbeit der einzelnen Gemeindekirchenräte stärkt
- sich in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Region und im Kirchenkreis einbringt
- Kontakte zu kommunalen Strukturen und anderen gesellschaftlichen Kräften aufbaut und pflegt

Die Stadtkirche in Herzberg mit überregionaler Bedeutung (vollständig saniert) und unglaublicher mittelalterlicher Deckenbemalung im Original bietet neben dem gemeindlichen Gebrauch Möglichkeiten für vielfältige Arbeitsformen (Ausstellungen, Konzerte, kommunales Tourismusbüro). Das Gemeindezentrum in der Nachbarschaft lädt Menschen aller Altersstufen zum lebendigen Gemeindeleben ein. Auch die anderen sechs zum Pfarrbereich gehörenden Kirchen sind benutzbar, großteils saniert, mit spielbaren Orgeln ausgestattet und einmal monatlich finden dort Gottesdienste statt.

Herzberg ist Kreisstadt des Landkreises Elbe-Elster (Bundesland Brandenburg) in landschaftlich reizvoller Umgebung. Alle Schulformen sind im Gemeindebereich vorhanden, evangelische Grundschule und evangelisches Gymnasium sind mit Schulbus erreichbar. Durch ansässiges Krankenhaus, Fachärzte und Apotheken ist die medizinische Versorgung gesichert.

Die Pfarrwohnung im Obergeschoss des Gemeindehauses ist denkmalgerecht saniert, mit Balkon, Bad und Küche mit Esszimmer ausgestattet und in der Größe an die Bedürfnisse der Pfarrfamilie anzupassen. Garage, großer Pfarrgarten (vom Gemeindegarten getrennt) und ausreichend Nebengelass rund um den begrünten Innenhof sind vorhanden.

Für weitere Auskünfte und Besuche vor Ort stehen zur Verfügung:

- Superintendent Karl-Heinz Nickschick, Markt 23, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 472583, Mobil: 0170 3579299, E-Mail: kirchenkreis-liebenwerda@t-online.de
- GKR Vorsitzende Renate Lieback, Mönchstr. 4, 04924 Herzberg/Elster, Tel.: 03535 20827, E-Mail: r.lieback@freenet.de

Zu 3.:

Pfarrstelle Königsee

Kirchenkreis: Rudolstadt-Saalfeld
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Königsee-Rottenbach
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 1 266
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Stadt Königsee ist seit dem Jahre 2013 mit der politischen Gemeinde Rottenbach zur Stadt Königsee-Rottenbach fusioniert. Königsee liegt landschaftlich am Übergang vom Thüringer Schiefergebirge zum Thüringer Wald, nahe dem Schwarzatal, an der B88 zwischen Ilmenau (16 km) und Rudolstadt (24 km). Die Kreisstadt Saalfeld befindet sich in 25 km Entfernung. Die nördlich gelegene Landeshauptstadt Erfurt ist 50 km entfernt und ist gut über die A 71 (Anschlussstelle 17 km

Entfernung) erreichbar. In Rottenbach befindet sich ein Bahnhof, von welchem aus Anschluss zu den ICE-Bahnhöfen Saalfeld und Erfurt besteht. Es gibt außerdem diversen Omnibusverkehr.

Die Kleinstadt Königsee mit mehreren angeschlossenen Ortsteilen (ohne Rottenbach und deren Ortsteile) hat 4 723 Einwohner (Stand per 30.09.2014), verfügt über zwei Kindergärten, eine Grundschule, eine Regelschule und ein neues Gymnasium. Eine Förderschule für Behinderte (mit Kindergartenfrühförderung) befindet sich in Bad Blankenburg. Verschiedene Arztpraxen und Einkaufsmärkte sowie kleinere Einzelhändler sind in Königsee vor Ort.

Zum Kirchspiel Königsee gehören die Kirchengemeinden:

Ort	Einwohnerzahl	Gemeindeglieder
Königsee	3 216	624
Dörnfeld a.d. Heide	391	192
Garsitz	311	128
Horba	211	77
Unterschöbling	122	40
Lichta	124	40
Oberschöbling	138	25
Milbitz	310	140

Gottesdienste:

Königsee: wöchentlich
Dörnfeld, Unterschöbling, Horba, Garsitz, Milbitz: monatlich
AWO-Pflegeheim: monatlich

Mitarbeiter:

Ein hauptamtlich mit 75 Prozent angestellter B-Kantor, der für zwei weitere Kirchspiele zuständig ist, zeichnet verantwortlich für gottesdienstliches Orgelspiel, Kirchen- und Posaunenchor.

Die Christenlehre wird von einer Gemeindepädagogin geleitet, der teilweise auch die Seniorenarbeit obliegt. Küsterdienste werden ehrenamtlich versehen. Eine Lektorin übernimmt gelegentliche Gottesdienstvertretungen. In jeder Kirchengemeinde ist ein aktiver Gemeindegliederrat tätig.

Amtshandlungen im Kirchspiel:

	2011	2012	2013
Taufen	5	5	3
Konfirmanden	3	4	4
Trauungen	3	1	1
Bestattungen	23	11	14

Pfarrhaus:

Im Pfarrhaus befindet sich im Obergeschoss eine renovierte 5-Zimmer-Etagenwohnung mit Flur, Küche und Bad/WC, außerdem Keller, Boden, Nebenglass und Garten, im Parterre liegt das Pfarrbüro, ein Amtszimmer, ein Archiv, ein Gästezimmer und WC.

Stadtkirche Königsee:

Neugotisch von 1871 mit einer Schulze-Orgel; teilweise mit Bankheizung versehen, zur Zeit finden Restaurierungsarbeiten am Kirchturm statt, die Kirchendacherneuerung erfolgt voraussichtlich ab 2015.

Gemeindeleben:

gutes Miteinander mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft, ökumenische Kontakte zur katholischen Gemeinde, wöchentliche Christenlehre, Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht, Seniorenkreise, Gemeindegemeinschaften, Kirchen- und Posaunenchor

Erwartungen der Gemeindeglieder:

Die Gemeindeglieder der einzelnen Gemeinden wünschen sich eine engagierte einsatzfreudige Pfarrerin/Pfarrer mit Bereitschaft zur Teamarbeit, um die bisherige Arbeit weiterzuführen, auszubauen und neue Impulse zu setzen. Die Gemeindeglieder werden die Pfarrerin/den Pfarrer nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

Die Pfarrstelle ist ab dem 1. Dezember 2014 vakant.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld, Herr Superintendent Peter Taeger, Am Gatter 2, 07407 Rudolstadt, Tel.: 03672 48960
- GKR-Stellvertreterin Frau Frigga Perschel, Wiesenweg 27, 07426 Königsee, Tel.: 0151 55597318, E-Mail: frigga.perschel@web.de

Zu 4.:

Pfarrstelle Münchenbernsdorf

Kirchenkreis: Gera
Propstsprengel: Gera-Weimar
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstort: Münchenbernsdorf
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: 1 412
Dienstbeginn: sofort
Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Stadt Münchenbernsdorf liegt nur 4 km von der Autobahnanschlussstelle Lederhose (und 12 km vom Hermsdorfer Kreuz A4 und A9) entfernt, bis Gera sind es 15 km, bis Jena 30 km).

In Münchenbernsdorf leben 3 100 Einwohner, in der Verwaltungsgemeinschaft rund 6 000 Einwohner. Kindergarten, Grund- und Regelschule gibt es in Münchenbernsdorf (Gymnasium in Weida oder Gera) und ein Pflegeheim mit betreutem Wohnen.

Allgemein- und Zahnärzte, Sparkasse und Volksbank, Supermärkte sind vor Ort, ebenso ein Naturbad.

Zum Kirchspiel Münchenbernsdorf gehören Münchenbernsdorf (796), Kleinbernsdorf mit Siedlung Kanada (69), Lindenkreuz mit Rothenbach (87), Markersdorf-Hundhaupten (89), Großbocka (76), Kleinbocka (54), Lederhose mit Neuensorga (118), Schöna (30) und Schwarzbach (116). Die Wege sind kurz.

Die Pfarrwohnung (166 m²) befindet sich im 1. Obergeschoss des Pfarrhauses und umfasst 4 Zimmer, Küche, Bad, Gästebad, Abstellraum. Sie wurde 2004 renoviert. Dazu gehört ein Pfarrgarten. Das Pfarrhaus wurde in den vergangenen 10 Jahren saniert und renoviert.

Wir haben eine moderne Gemeindegemeinschaft und ansprechende Gemeinderäume.

Für die Verwaltungskraft wurde 2013 ein neues Büro im 2. Obergeschoss eingerichtet.

In der Kirche St. Mauritius zu Münchenbernsdorf steht ein sehr gut erhaltener Holzschnitzaltar von 1505, der 2013/2014 gereinigt wurde. Er wurde in der Werkstatt Valentin Lendenstreichs, einem Schüler von Tillmann Riemenschneider, gefertigt.

Die Stadtkirche hat ein neues Dach und wurde innen 2011 bis 2013 größtenteils renoviert. Die anderen 9 Kirchen sind in einem guten Zustand. Es stehen perspektivisch partiell Instandsetzungsmaßnahmen an.

Seit 2013 gehören Markersdorf-Hundhaupten, Großbocka, Kleinbocka, Lederhose und Schöna zum Kirchspiel, Schwarz-

bach seit 2014. Wir sind auf einem guten Weg des Zusammenkommens. Gute Erfahrungen haben wir mit Kirchspiel-Gottesdiensten gesammelt.

Im Team werden sogenannte ANDERE Gottesdienste (bisher drei Mal im Jahr) vorbereitet und verantwortet. Ausgebildete Lektoren helfen in der selbständigen Vorbereitung und Feier der Gottesdienste. Ehrenamtliche Kirchenmusiker gestalten die Gottesdienste mit. Sie finden in Münchenbernsdorf wöchentlich, in den anderen Gemeinden 1 bis 2mal im Monat statt.

Wir haben große Kirchenchöre in Münchenbernsdorf und Großbocka und einen Posaunenchor in Münchenbernsdorf. In Kleinbocka hat sich eine Konzertreihe etabliert. Traditionell finden in Münchenbernsdorf mehrere Konzerte statt.

In Münchenbernsdorf gibt es einen sehr engagierten Geburtstags-Besuchsdienst. Der Lebendige Adventskalender wird ehrenamtlich organisiert.

Neben den vielen Ehrenamtlichen arbeiten an unserem Gemeindeleben noch mit: Kantor (25 Prozent – steht zur Neubesetzung an), gemeindepädagogische Mitarbeiterin (ca. 50 Prozent Christenlehre, Flötenkreis, wöchentlicher Bibelkreis) und für 9 Stunden/Woche eine Verwaltungskraft.

In Verantwortung der Pfarrerin lag bisher die Leitung des monatlichen Frauenkreises.

Es findet jedes Jahr ein gemeinsamer Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht für das Kirchspiel statt.

Vorkonfirmandinnen/Vorkonfirmanden: 2012: 7, 2013: 9
Konfirmandinnen/Konfirmanden: 2012: 11, 2013: 7

Wir freuen uns auf die gute Zusammenarbeit mit einer Seelsorgerin/einem Seelsorger, deren/dessen Herz für das Gemeindeleben schlägt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- für Gemeindekirchenrat: Dr. Lutz Gerlach, Tel.: 036604 80095 und Karl-Heinz Bielagk, Tel.: 036604 80633
- für den Kirchenkreis: Ev.-Luth. Kirchenkreis Gera, Talstr. 30, 07545 Gera, Tel.: 0365 8001264 und
- Superintendent Andreas Görbert, Tel.: 0365 8004671

Zu 5.:

Pfarrstelle Neinstedt

Kirchenkreis: Halberstadt
Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstszitz: Neinstedt
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: 1 198
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Engagierte Gemeindekirchenräte des Pfarrbereiches Neinstedt suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Im Kirchenkreis Halberstadt ist die Pfarrstelle Neinstedt zu besetzen.

Neinstedt liegt am nördlichen Harzrand zwischen Thale und Quedlinburg. Der Pfarrbereich hat sich durch das Wirken der Evangelischen Stiftung Neinstedt und durch die Kirchengemeinden Stecklenberg, Weddersleben und Neinstedt zu einem kirchlich-diakonischen Zentrum entwickelt.

Zur Pfarrstelle gehören das Kirchspiel Neinstedt-Weddersleben (mit den Kirchengemeinden Weddersleben und der

Katharinengemeinde Neinstedt-Stecklenberg) und die Lindenhofsgemeinde, die aus der Evangelischen Stiftung Neinstedt hervorgegangen ist.

Wir freuen uns über Gottesdienste und Amtshandlungen, die lebendig und liebevoll gestaltet sind und die geistlich-theologische Impulse setzen. Wir brauchen ein offenes Ohr für unsere Anliegen und Fragen. Wir schätzen Erfahrung und Weitblick in der Amtsführung.

Darum wünschen wir uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der:

- Freude an der Verkündigung, am missionarischen Gemeindeaufbau und an der Seelsorge mitbringt
- das Anliegen hat, die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu stärken
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und weiterbildet
- partnerschaftliche Verbindung zu allen Gemeindegruppen und Aktivitäten hält und fördert
- Kontakte zu kommunalen Strukturen, anderen gesellschaftlichen Kräften und die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Stiftung Neinstedt als diakonische Einrichtung weiter ausbaut und pflegt
- die Geschäftsführung des Pfarramtes übernimmt
- die Arbeit der Gemeindekirchenräte stärkt
- Erfahrungen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen hat sowie bereit ist, sich in diesem Arbeitsfeld weiterzubilden

Neinstedt wird von vielen kirchlichen Aktivitäten, gesellschaftlich-kommunalen Angeboten und durch die diakonische Einrichtung „Evangelische Stiftung Neinstedt“ geprägt. Die Evangelische Stiftung Neinstedt ist in den sozialen Arbeitsbereichen Behindertenhilfe, Krankenhilfe, Seniorenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe und in der Bildung tätig. Weiterhin gibt es in Neinstedt eine Grundschule, Freie Ganztagschule, Apotheke und Ärztehaus (Internist, Augenarzt und Zahnarzt) therapeutische Angebote, Lebensmittelmarkt, Anbindungen an Bus- und Bahnverbindungen.

Die Besonderheiten des Pfarrbereiches Neinstedt spiegeln sich in der Vielfalt unseres Gemeindelebens wieder.

Die „Evangelische Stiftung Neinstedt“ beschäftigt zu 100 Prozent einen Musikpädagogen, der als Kantor und Organist in der Lindenhofsgemeinde für ein reiches kirchenmusikalisches Geschehen sorgt.

Spatzen-, Kinder-, Jugend- und Posaunenchor sowie die Kantorei gestalten regelmäßige Aufführungen. Dazu gehören Konzerte, Musicals, Oratorien, Kantaten sowie die a-capella-Werkstatt Neinstedter Sommerkantorei.

Im Kirchspiel werden ebenso regelmäßig Orgelkonzerte in Weddersleben organisiert. Einmal im Monat treffen sich alle Gemeinden zu einem Pfarrbereichsgottesdienst.

Alle zwei bis drei Monate findet unter dem Dach der Lindenhofsgemeinde ein „Gottesdienst einmal anders“ statt, der durch ehrenamtliche Mitarbeiter gestaltet wird.

Eine weitere Besonderheit ist die Zusammenarbeit mit der Diakonischen Gemeinschaft des Lindenhofes Neinstedt, aus deren Mitte Diakoninnen und Diakone gerade jetzt während der Vakanz viele Aufgaben der Verkündigung, Amtshandlungen und Gestaltungen des Gemeindelebens ehrenamtlich übernommen haben.

Im Kirchspiel gibt es eine aktive, ökumenisch ausgerichtete Junge Gemeinde, die sich wöchentlich trifft und auch Freizeiten organisiert. Im Durchschnitt haben wir zehn Taufen, zwei Trauungen, vier Konfirmationen und 20 Bestattungen pro Jahr.

Die Dienst- und Gemeinderäume befinden sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses auf dem Gelände der Evangelischen Stiftung Neinstedt. Ein Sekretär ist zu 10 Prozent angestellt. Die Katharinen-Gemeinde verfügt außerdem über ein kleines Gemeindehaus mit einem Gemeinderaum.

Im Ober- und Dachgeschoss des Pfarrhauses befindet sich die Dienstwohnung mit sechs Zimmern, zwei Bädern, einer Küche, einer großen Dachterrasse, Keller und einer Garage. Das Haus ist von Grünflächen, Bäumen und Sträuchern umgeben.

Für weitere Auskünfte und Besuche vor Ort stehen zur Verfügung:

- Superintendentin Angelika Zadow, Domplatz 50, 38820 Halberstadt, Tel.: 03941 571738, E-Mail: suptur@kirchenkreis-halberstadt.de, www.kirchenkreis-halberstadt.de
- GKR-Vorsitzende Kirchspiel Neinstedt Weddersleben, Christiane Bergmann, Tel.: 03947 5879, E-Mail: christiane-bergmann@t-online.de
- GKR-Vorsitzender Lindenhofsgemeinde Neinstedt, Robert Weigel, Tel.: 03947 775908, E-Mail: rodo.weigel@t-online.de

Zu 6.:

Pfarrstelle Wolmirstedt

Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 4

Gemeindeglieder: 1 197

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstsitz: Wolmirstedt

Dienstbeginn: sofort

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt ist die Pfarrstelle Wolmirstedt zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Wolmirstedt (904 Gemeindeglieder), Elbeu (49 Gemeindeglieder), Farsleben (107 Gemeindeglieder) und Glindenberg (138 Gemeindeglieder) (Stand 21. Juli 2014). Die Besetzung durch ein Theologenehepaar ist möglich und wünschenswert.

Wolmirstedt liegt 15 km nördlich von Magdeburg (S-Bahn Anschluss) im Bördekreis. Gymnasium, Sekundarschule, Ganztagschule, Grundschule und viele Fachärzte sind am Ort. Die Kreisstadt Haldensleben ist ca. 20 km entfernt. Krankenhäuser sind in Magdeburg und Haldensleben erreichbar.

Wolmirstedt ist Sitz des Superintendenten des Kirchenkreises (100 Prozent Leitungsstelle im Kirchenkreis). Bei der Beschaffung/Anmietung von Wohnraum ist die Kirchengemeinde behilflich. Eine mögliche Wohnung befindet sich in einem Pfarrhaus in der Filialgemeinde Glindenberg.

Der Pfarrbezirk gehört zur Nordregion des Kirchenkreises. Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wird vorausgesetzt. Es besteht eine intensive Zusammenarbeit bei regionalen Veranstaltungen (Himmelfahrt, Reformationsfest, überregionale Gemeindefeste, Konfirmandenarbeit - seit 2010 gibt es eine gemeinsame Begleitung der Konfirmanden über jeweils zwei Jahre).

Die Kirchengemeinde Wolmirstedt ist Träger eines Evangelischen Kindergartens (36 Plätze), der in 2014 sein 165-jähriges Bestehen feierte.

In der Region Nord arbeitet eine B-Kantorin zu 75 Prozent, davon 50 Prozent in der Kirchengemeinde Wolmirstedt und 25 Prozent in der Region. Weitere 25 Prozent Tätigkeit entfallen auf die Südregion.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind ein Jugendmitarbeiter (50 Prozent Region Nord) und eine Gemeindepädagogin (90 Prozent Region Nord) angestellt. Neben zahlreichen Konzertangeboten laden Gospelchor (wird von einer weiteren Kantorin in Teilanstellung geleitet) und Kirchenchor zum Mitsingen sowie ein Posaunenchor zum Mitspielen ein.

Die Diensträume für die PfarrstelleninhaberIn/PfarrstelleninhaberIn befinden sich im Erdgeschoss der Katharinenkirche. Eine Sekretärin ist zu 50 Prozent angestellt. Das Büro des Kirchenkreises befindet sich ebenfalls in der Katharinenkirche. Die Katharinenkirche ist als ganzjährig nutzbares Gemeindezentrum umgestaltet.

In der missionarisch offen ausgerichteten Gemeindegemeinschaft freuen sich haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer, die/der Bewährtes weiterführt und neue Impulse für eine lebendige Gemeindegemeinschaft setzen möchte. Ab dem 1. Januar 2015 wird der Pfarrbereich von fünf auf vier Gemeinden verändert. Wir wünschen uns, dass durch Impulse der Pfarrerin/des Pfarrers das Zusammenwachsen der Gemeinden und der Blick über den eigenen Tellerrand gefördert werden.

Am Ort befindet sich eine diakonische Einrichtung (Bodelschwingh-Haus mit Werkstatt für Behinderte, Kindergarten, Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik sowie eine Einrichtung für betreutes Wohnen – die seelsorgerliche Begleitung erfolgt durch eigene Mitarbeiter), ein Senioren-Wohnpark (mit monatlichem Gottesdienst).

Weitere Informationen erteilen:

- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 39201 21421
- Pfarrer Dieter Kerntopf (als Vakanzvertreter), Lange Straße 7, 39326 Colbitz, Tel.: 039207 80441

Sonstige Stellen

Stelle der Direktorin/des Direktors bei der Gossner Mission

Bei der Gossner Mission ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Direktorin/des Direktors

zu besetzen.

Die Stiftung Gossner Mission ist ein Missionswerk mit einer mehr als 175-jährigen Tradition, das mit Partnern in Indien, Sambia, Nepal und Deutschland zusammenarbeitet. Als unabhängiges Werk wird die Gossner Mission gleichwohl von einer Reihe von Landeskirchen der EKD – auch finanziell – unterstützt. Die Leitungsorgane sind das Kuratorium und der Verwaltungsausschuss, der nach der Satzung die Funktion des Vorstandes hat.

Die Geschäftsstelle der Gossner Mission hat ihren Sitz in Berlin und pflegt als weiterhin selbstständiges Werk seit einigen Jahren eine enge Kooperation mit dem Berliner Missionswerk.

Wir suchen einen neuen Direktor/eine Direktorin, weil der derzeitige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Abordnung in den Dienst seiner Landeskirche zurückkehrt. Gesucht wird eine

- Persönlichkeit mit ökumenisch-missionarischer Erfahrung, die
- den Anforderungen in der Leitung der Geschäftsstelle einschließlich aller Verwaltungsabläufe (Finanzen, Haushalt, Personalführung) gewachsen ist,
 - das Werk in der Öffentlichkeit repräsentiert,
 - die Zusammenarbeit mit den Partnern in Übersee vertrauensvoll weiterentwickelt,
 - Englisch verhandlungssicher beherrscht,
 - als Pfarrerin/Pfarrer Akzente im theologischen Diskurs über das heutige Missionsverständnis setzt,
 - die enge Zusammenarbeit mit dem Berliner Missionswerk und anderen Kooperationspartnern fortentwickelt,
 - mit einem großen Netzwerk von Ehrenamtlichen zusammenarbeitet.

Geboten wird neben einem attraktiven Arbeitsplatz in einem kleinen engagierten Team ein Gehalt im Rahmen der Pfarrbeholdung, wobei die Übernahme der Versorgungsbeiträge von der jeweils entsendenden Landeskirche erwartet wird.

Für Rückfragen steht der Vorsitzende Harald Lehmann (Tel. 0234 9731780) zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bis zum 20. Januar 2015 bitte an folgende Anschrift: Gossner Mission, Herrn Harald Lehmann, Georgenkirchstr. 70, 10249 Berlin
Für Ihre Online-Bewerbung nutzen Sie bitte folgende E-Mail: Adresse: harald.lehmann@gossner-mission.de.
Weitere Informationen zum Missionswerk erhalten Sie unter www.gossner-mission.de.

Urlauberseelsorge auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

Die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 15. Juni bis 14. September 2015 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerparcs.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randlage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von dem Ferienpfarrer/der Ferienpfarrerin erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z. B. mittwochs)
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt)
- Begleitung saisonaler fester Ferienprogrammzeiten (Kutterregatta und „Lagune in Flammen“)

- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardersiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park
- Donnerstag, 11.00–13.00 Uhr Animation mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z. B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten)
- Donnerstag, 15.00–17.00 Uhr mit Kindern und Eltern Natur erleben
- Vorträge für Erwachsene nach eigenen thematischen Schwerpunkten
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Familien und Einzelpersonen

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

- Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Tel. 04733-1002, E-Mail: h.h.h.blankemeyer@t-online.de oder
- Pfarrer Andreas Zuch, Tel. 0441-7701.474, E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum 23. Januar 2015 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat 1– Referat Gemeindedienst, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg sucht für die Monate Juni und Juli 2015 für drei bis vier Wochen sowie für die Zeit ab dem 24. August für zwei bis drei Wochen eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Urlauberseelsorge in der Kirchengemeinde Minsen mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven). Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden und Freude habe an der kreativen Vermittlung des Evangeliums für Kinder und Erwachsene.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Weltkommission der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Schillig

zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von der Ferienpfarrerin/dem Ferienpfarrer erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig
- zwei in ihrer Struktur unterschiedliche Abendandachten pro Woche
- wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, gestaltet nach eigenen Schwerpunkten
- eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad
- eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg
- oder eine Lichterandacht in den Salzwiesen (Deichvorland)

Weitere Angebote stehen in Ihrem Ermessen, Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

- Pfarrerin Sabine Kullik, Tel.: 04426-228,
E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de
oder
- Pfarrer Andreas Zuch, Tel.: 0441-7701.474,
E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum 23. Januar 2015 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat 1 – Referat Gemeindedienst, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474;

E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

Auslandsdienst in Moskau/Russland

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Moskau, Russland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.emmausgemeinde-moskau.de

Die evangelische Emmausgemeinde Moskau ist eine Gemeindegruppe deutscher Sprache. Sie besteht seit Mitte der 1970er Jahre im Umfeld der Deutschen Botschaft. Ihre Mitglieder sind überwiegend Menschen, die aus beruflichen Gründen für einige Jahre in Moskau leben (Expatriates). Sie arbeiten für die Deutsche Botschaft, deutsche Kulturmittler, die Deutsche Schule, deutsche oder internationale Firmen. Darunter sind viele Familien mit Kindern. Die Gemeinde versteht sich als Weggemeinschaft für diese Menschen in einer spannenden und vielfältigen kulturellen Umgebung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gestaltung der Gemeindearbeit einer Expat-Gemeinde mit ihren Herausforderungen und Chancen
- Freude an der Erteilung von Religionsunterricht
- kulturelle und ökumenische Entdeckerfreude
- Koordination des diakonischen Engagements der Gemeinde in Projekten anderer Träger
- Kontaktfreude und Fähigkeit zur Mitgliedswerbung und Öffentlichkeitsarbeit

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2065 an.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Michael Hübner (Tel.: 0511 2796-135; 0175/2965653 Mobil; E-Mail: michael.huebner@ekd.de) oder Frau Birgit Schmidt (Tel.: 0511 2796-139) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2015 an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Nairobi/Kenia

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nairobi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.kirchenairobi.org.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde ist der Kenianisch Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Da es keinen deutschsprachigen katholischen Seelsorgebereich gibt, arbeitet die Gemeinde in einer großen ökumenischen Offenheit, die sich auch im gemeindlichen Alltag widerspiegelt. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige) und die verschiedenen Konfessionen zugehören. Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in bi-nationalen Ehen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Teamfähigkeit, Bereitschaft unter schwierigen Bedingungen zu arbeiten, Offenheit und Flexibilität in der Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen
- Bereitschaft zur Erteilung von Unterricht an der Deutschen Schule Nairobi
- Flexibilität, mehrmals jährlich Pastoralreisen nach Uganda durchzuführen
- gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich die lokale Landessprache anzueignen
- gute Verwaltungs- und Managementkenntnisse

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2066 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 10. Januar 2015 an:
Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Nigeria/Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von drei oder sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org.

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch vielen Mitgliedern, die auf Dauer auf dem Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeführung mit Christen und Christinnen verschiedener Traditionen mit Schwerpunkt in der Hauptstadt Abuja
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Metropole Lagos, Zusammenarbeit mit einem nigerianischen Pfarrer in der dortigen „Germann International Congregation – Lagos“, der deutsch- und englischsprachigen Gemeinde unter Nutzung des vorhandenen Gemeindezentrums mit Kirche
- Erteilung von circa sechs Wochenstunden Unterricht an der Deutschen Schule in Abuja
- Zusammenarbeit mit „Hope Eden“, einer NRO mit Farm- und Schulbetrieb unter deutsch-nigerianischer Leitung
- gute Englischkenntnisse

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2069 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 10. Januar 2015 an:
Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Peking/China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.egpeking.de

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 3 500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Die Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der selbständigen Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität
- niveauvolle und familiengerechte kirchliche Angebote
- Freude an Leitungsaufgaben und Fundraising
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen
- gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2068 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel.: 0511 2796-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 10. Januar 2015 an:
Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

**Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2015
ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland
vorgesehen ist**
(Änderung vorbehalten)

D Ä N E M A R K

Blåvand und Henne Strand/Westjütland	Juli bis Anfang September und Oktober
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August sowie Oktober
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli bis Mitte September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

F R A N K R E I C H

Insel Oleron	Juli und August
Médoc/Soulac-sur-Mer	Mitte Juli und August
St.Jean du Gard/Cevennen	Juli und August

G R I E C H E N L A N D

Insel Rhodos	Juli und August
Insel Kreta	Juli und August

I T A L I E N

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria, Brixen und Bruneck	Juli bis Mitte September Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
Ischia	Ostern bis Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Gardone/Gardasee	Juni bis September
Lazise und Bardolino/Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Juli und August
L E T T L A N D	
Liepaja	Juli und August

L I T A U E N

Nida	Ende Mai bis Mitte September
------	---------------------------------

N I E D E R L A N D E

Insel Ameland/Westfriesland	Juli und August
Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordholland	Juli und August
Groet, Gmeinde Schoorl/Nordholland	Juli und August
Renesse/Zeeland	Ostern, Juli und August
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August
Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland	Ostern, Juli und August

Ö S T E R R E I C H

Burgenland	
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August
Nickelsdorf/ Deutsch Jahrdorf/Zurndorf	Mitte Juli bis Mitte August
Rust und Mörbisch/Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
Feld am See und Aflitz	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Pörtschach und Moosburg/Wörthersee	Juli oder August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
Obervellach	Mitte Juli bis Ende August
Ossiach und Tschöran/Ossiacher See	Mitte Juli bis Ende August
Techendorf/Weißensee	Juni bis September
Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
Gmunden/Traunsee	Juli und August
Mondsee und Unterach/Mondsee	Juli und August
Scharnstein	Juli oder August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Lofer	Juli oder August
Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee	Juli und August
------------------	-----------------

P O L E N

Gizycko / Masuren	Ende Mai bis Mitte September
-------------------	---------------------------------

R U S S L A N D

Kaliningrad	Juli und August
-------------	-----------------

T Ü R K E I

Alanya

Juli und August

U N G A R N

Hajdúszoboszló

September

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 20. bis 24. April 2015 statt.

**Bekanntmachung
über die Bildung einer
neuen Arbeitsrechtlichen Kommission
für den Bereich des
Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.**

Hiermit wird gemäß § 6 Absatz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM vom 20. November 2010 (ABl. S. 311), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2014 (ABl. S. 252), bekanntgemacht, dass die Arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. zum

1. Juli 2015

neugebildet wird. Gemäß § 21 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM endet die Amtszeit der derzeitigen Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. am 30. Juni 2015.

Erfurt, den 28. November 2014
(4703-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

– Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission
DW.EKM –

**D. BEKANTMACHUNGEN UND
MITTEILUNGEN**

**Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden
Mitgliedern in die 12. Synode der EKD und
entsprechend stellvertretenden Mitgliedern
in die 12. Generalsynode der VELKD und
die 3. Vollkonferenz der UEK**

Die Landessynode hat am 22. November 2014 folgende Mitglieder und Stellvertreter gewählt:

1. VELKD/EKD Synodale

Pröpstin Kristina Kühnbaum-Schmidt

- | | |
|-------------------|-----------------------------------|
| 1. Stellvertreter | Superintendent Friedemann Witting |
| 2. Stellvertreter | Superintendent Ralf-Peter Fuchs |

2. VELKD/EKD Synodale

Coleen Michler

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 1. Stellvertreter | Dr. Sebastian Herbst |
| 2. Stellvertreterin | Kerstin Rösel |

3. UEK/EKD Synodaler

Superintendent Andreas Piontek

- | | |
|-------------------|---------------------------------|
| 1. Stellvertreter | OKR Christian Fuhrmann |
| 2. Stellvertreter | Superintendent Michael Kleemann |

4. UEK/EKD Synodaler

Dr. Jan Lemke

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 1. Stellvertreterin | Silke Boß |
| 2. Stellvertreter | Dr. Christoph Maletz |

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Gut beraten mit den Rahmenverträgen der HKD

Als Einkaufs- und Beratungspartner kirchlicher Einrichtungen bietet die HKD Ihnen Orientierung im Markt, erzielt deutliche Einsparungen und hilft dabei, Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

- **KFZ-Bezugsscheine***
17 Marken, Rabatte bis 43 %
- **Autovermietung***
- **Festnetztelefonie + DSL**
- **Mobilfunk***
- **Energieversorgung**
Strom und Erdgas
- **Bürobedarf & Technik**
- **Büromöbel**
- **exklusive Sonderaktionen***

*Angebote auch für Mitarbeiter!

Ausführliche Informationen zu allen Leistungen und Rahmenverträgen erhalten Sie online im **www.kirchenshop.de** oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: November 2014. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an info@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.